

# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Oktober 2020	Nr. 25
	Inhalt	Seite
08.10.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes	503
08.10.2020	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes	504
18.09.2020	Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Verordnungen an das Thüringer Gesetz zur Weiterent-	
	wicklung des Schulwesens	505
21.09.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung	530
15.09.2020	Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Thü-	
	ringer Schiedsstellenverordnung SGB IX -ThürSchiedsVO-SGB IX-)	532
06.10.2020	Thüringer Verordnung zur Übertragung und Bereinigung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der	
	Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge	535
06.10.2020	Thüringer Verordnung zur Bereinigung von Zuständigkeiten und Übertragungen im Bereich des	
10 10 0000	Tierzuchtrechts	536
13.10.2020	Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haus-	500
00 00 0000	haltsjahr 2020 (ThürKHG-PVO 2020)	538
29.09.2020	Verordnung über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzge-	540
15.10.2020	setz (Thüringer Transparenzportalverordnung -ThürTPVO-)	540
15.10.2020	nalräte (ThürARGEHPRVO)	542
13.10.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung	543
07.09.2020	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland	040
07.00.2020	erworbener Ausbildungsnachweise für nach Landesrecht geregelte Berufe im Bereich des landwirt-	
	schaftlichen Fachschulwesens (ThürZustVOFestGAlaFA)	544
20.10.2020	Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen zur Ein-	• • • •
	dämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	544
13.10.2020	Achte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz	545
12.10.2020	Berichtigung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des	
	Atom- und Strahlenschutzrechts vom 25.08.2020 (GVBI. S. 475)	545

### Gesetz zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes Vom 8. Oktober 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz vom 8. August 2014 (GVBI. S. 545), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    - "Bei der Unterbringung von Jugendlichen ist eine unverzügliche, möglichst wenig eingreifende medizinische Untersuchung sicherzustellen, mit der insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung beurteilt wird."
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Unterbringung von Jugendlichen muss die Dokumentation so umfassend sein, dass die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung bei der Feststellung berücksichtigt werden können, ob der Jugendliche Befragungen, anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zu seinen Lasten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist."

- 2. § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
    - "Jugendliche werden von Erwachsenen getrennt untergebracht, es sei denn, dies entspricht nicht ihrem Wohl. Eine getrennte Unterbringung kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Untergebrachten weiter erfolgen, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Untergebrachten gerechtfertigt und mit dem Wohl der mit diesem zusammen untergebrachten Jugendlichen vereinbar ist."
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
    - (3) Jugendliche haben das Recht auf Erziehung und Ausbildung. Dies gilt auch, wenn sie physische oder sensorische Beeinträchtigungen oder Lernschwie-

rigkeiten haben. Jugendlichen ist der Zugang zu Angeboten zu gewährleisten, mit denen ihre Entwicklung und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert wird.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Oktober 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

### Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes Vom 8. Oktober 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 5 b des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBI. S. 125), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229) geändert worden ist, wird folgender neue § 5 c eingefügt:

### "§ 5 c Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- (1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Ordnungen und Satzungen der Kammern nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, ist von den Kammern eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABI. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kriterien durchzuführen. Hinsichtlich der Kriterien ist die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 21. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 32/2020, S. 963) in der jeweils geltenden Fassung hinzuzuziehen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.
- (2) Die Kammern haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit den Erläuterungen und Gründen nach Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 spätestens mit der Einreichung der Satzung an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 15 Abs. 2 vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde darf die Ge-

- nehmigung nicht erteilen, wenn sie das Prüfergebnis der Kammer nicht bestätigen kann. Soweit keine Genehmigungspflicht besteht, haben die Kammern die Unterlagen nach Satz 1 spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung durch die Kammer der Aufsichtsbehörde zur Nachprüfung vorzulegen; § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Vor der Einführung oder Änderung von Vorschriften nach Absatz 1 kommen die Kammern in geeigneter Weise den Informationspflichten nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 nach. Hierzu ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Kammer über die Vorschrift auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf der Internetseite ist so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.
- (4) Den Kammern obliegen zu den Vorschriften nach Absatz 1 Maßnahmen der fortlaufenden Überwachung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Entwicklungen, die nach der Beschlussfassung über die Vorschrift eingetreten sind, ist gebührend Rechnung zu tragen. Dabei sind nach der Beschlussfassung über die Vorschrift eingetretene Wirkungen und die Entwicklungen, die nach der Beschlussfassung im betreffenden Bereich des reglementierten Berufs beobachtet wurden, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Vorschrift anzupassen."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Oktober 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

### Verordnung

## zur Anpassung schulrechtlicher Verordnungen an das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens Vom 18. September 2020

Aufgrund des § 4 Abs. 10 Satz 5, des § 5 Abs. 4, des § 6 Abs. 9, des § 7 Abs. 9 Nr. 1 und 2, des § 8a Abs. 4, des § 15a Abs. 9, des § 15b Abs. 3, des § 28 Abs. 3, des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 3, des § 34 Abs. 4 Satz 5, des § 36 Abs. 2, des § 37 Abs. 6, des § 38 Abs. 8, des § 43 Abs. 5 Satz 1, des § 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 3, des § 57 Abs. 8 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 bis 9, 11, 14 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

### Artikel 1 Änderung der Thüringer Schulordnung

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

### "Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung -ThürSchulO-)"

- In § 1 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Gesamtschule" die Worte "und die staatliche Förderschule" eingefügt.
- In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "der § 39 Abs. 1 Nr. 9" durch die Verweisung "§ 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9" ersetzt.
- In der Überschrift des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt wird die Angabe "Grundschule und den Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule" durch das Wort "Primarstufe" ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte "der Grundschule und der Gemeinschaftsschule" werden gestrichen.
  - b) Nach dem Wort "schulischen" wird ein Komma und das Wort "gesellschaftspolitischen" eingefügt.
- In der Überschrift des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt werden die Worte "Regelschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in der Gesamtschule" durch das Wort "Sekundarstufe" ersetzt.

- In § 11 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort "dem" durch das Wort "einem" ersetzt.
- 8. § 14 wird aufgehoben.
- In § 15 Satz 1 wird das Wort "einen" durch die Worte "mindestens zwei" ersetzt.
- 10. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte "und jeder Gesamtschule" werden durch ein Komma und die Worte "jeder Gesamtschule und jeder Förderschule" ersetzt.
    - bb) Nach den Worten "Wahl der Kreisschülersprecher" werden die Worte "für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt" eingefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "eines örtlichen Zuständigkeitsbereichs" gestrichen.
- 11. In § 27 Abs. 1 werden die Worte "und jeder Gesamtschule" durch ein Komma und die Worte "jeder Gesamtschule und jeder Förderschule" ersetzt.
- 12. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

### "Vierter Teil Personal und Konferenzen"

- Der Überschrift des Vierten Teils Erster Abschnitt werden die Worte "und Sonderpädagogische Fachkräfte" angefügt.
- 14. Dem § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:
  - "(6) Die Aufgaben der Lehrer für Förderpädagogik umfassen insbesondere
  - die Durchführung eigenständigen Unterrichts einschließlich des Förderunterrichts an der Einsatzschule.
  - die Beratung, Unterstützung und Information der Eltern, Lehrer und Erzieher zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung,
  - 3. die Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten und die Erstellung von Abschlussgutachten,
  - die Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie
  - die Leitung von Intensiv- und Intervallkursen an der Einsatzschule."

### 15. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

### "§ 29a Sonderpädagogische Fachkräfte

Die Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte umfassen insbesondere

- die Erteilung von sonderpädagogischen Fördermaßnahmen,
- Teile der Grundpflege in Erfüllung ihres p\u00e4dagogischen Auftrags,
- die Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten und die Erstellung von Abschlussgutachten,
- die Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- 5. die Beratung, Unterstützung und Information der Eltern, Lehrer und Erzieher zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung,
- die Durchführung der sonderpädagogischen Ferienbetreuung nach § 49a sowie
- 7. bei Bedarf die sonderpädagogische Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Ganztagsbetreuung.

Eigenständiger Unterricht wird durch Sonderpädagogische Fachkräfte an den Förderschulen nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt. Dieser kann auf Antrag des Schulleiters vom zuständigen Schulamt für die Dauer eines Schuljahres befristet genehmigt werden."

### 16. § 32 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung "§ 37 Abs. 1 Satz 5 ThürSchulG" wird durch die Verweisung "§ 37 Abs. 1 Satz 6 Thür-SchulG" ersetzt.
- b) Nach dem Wort "Mitgliedern" werden die Worte "sowie den nach § 37 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG für diese Beratung erforderlichen beratenden Teilnehmern" eingefügt.
- 17. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Lehrer" ein Komma und die Worte "Sonderpädagogische Fachkräfte" eingefügt.
- 18. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Stimmberechtigt sind
  - 1. an den allgemeinen Schulen die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer und
  - an den Förderschulen die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer und Sonderpädagogischen Fachkräfte."
- 19. In § 37 Abs. 1 werden die Worte "Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer" durch die Worte "Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied" ersetzt.
- 20. § 39 Abs. 1 Satz 3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
  - "7. die Entscheidungen nach den §§ 52 sowie 54 Abs. 5 und Empfehlungen oder Beschlüsse nach § 54 Abs. 1 bis 4,"

- 21. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 22. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Lehrer" ein Komma und die Worte "Sonderpädagogische Fachkräfte" eingefügt.
- 23. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 12" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 12a" ersetzt.
- 24. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "wird" die Verweisung "nach § 45 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG" eingefügt und der Klammerzusatz "(§ 45 Abs. 1 ThürSchulG)" gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Regelschule" die Worte "und für die Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule" eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Regelschule" die Worte "und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule" eingefügt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Kurs I entspricht der Anspruchsebene der Hauptschule, Kurs II der Anspruchsebene der Realschule nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Ab der Klassenstufe 9 können nach § 6 Abs. 1 Satz 4 ThürSchulG auf den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt werden."

25. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

### "§ 45a Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG

(1) Intensiv- und Intervallkurse sowie Intensivsprachkurse sind Formen der temporären Beschulung. Intensivkurse und Intensivsprachkurse dienen dem Erwerb, Intervallkurse dem Erhalt und der Festigung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die über die im Rahmen des Unterrichts zu erwerbenden Kompetenzen hinausgehen.

- (2) Intensiv- und Intervallkurse für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht können im Bedarfsfall als besondere Unterrichtsformen oder Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen, in Einzelfällen auch an Förderschulen, eingerichtet werden. Intensivkurse können von zwei Wochen bis zu sechs Monaten dauern. Intervallkurse können über einen Zeitraum von mehreren Monaten bis zu zwei Jahren verteilt sein. Über die Einrichtung von Intensiv- oder Intervallkursen nach Satz 1 entscheidet der Schulleiter, in dessen Schule die Kurse durchzuführen sind, nach Abstimmung mit den betroffenen Schulen und dem zuständigen Schulamt sowie nach Anhörung des Schulträgers.
- (3) Die Entscheidung über die Teilnahme des Schülers an einem Intensiv- oder Intervallkurs nach Absatz 2 Satz 1 trifft die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern. Das bestehende Schulverhältnis bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung in begründeten Einzelfällen für die Dauer von längstens zwei Schuljahren in einer temporären Lerngruppe unterrichtet werden. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft abweichend von Absatz 3 das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit den Eltern. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn des Schulhalbjahres. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung kann konzeptionell eine Einbindung der Eltern in den schulischen Alltag vorgesehen werden; Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für Schüler, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, sollen Intensivsprachkurse mit dem Ziel, die Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erreichen, eingerichtet werden. Die Intensivsprachkurse können innerhalb einer Schule klassenstufenübergreifend, in der Sekundarstufe I auch schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden. Über die Einrichtung von Intensivsprachkursen entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und nach Anhörung der Schulträger.
- (6) Über die Teilnahme der Schüler an einem Intensivsprachkurs nach Absatz 5 entscheidet die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern. Die Aufnahme kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter. Die Schüler sollen ihrem Lernfortschritt entsprechend stunden- oder tageweise am Unterricht in ihrer Klasse teilnehmen. Das bestehende Schulverhältnis bleibt unberührt."

### 26. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "und im Gymnasium" durch ein Komma und die Worte "im Gymnasium und in der Förderschule" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
  - "§ 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ThürSchulG bleibt unberührt."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
  - "(1a) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird die Unterrichtszeit abweichend von Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 entsprechend den Erfordernissen des Unterrichts und unter Beachtung des Grades der Beeinträchtigung des Schülers festgesetzt. Die Festsetzung trifft für den einzelnen Schüler der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz im Benehmen mit den Eltern."
- Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
  - "Die Gesamtpausenzeit an den Förderschulen beträgt täglich mindestens 90 Minuten."
- 27. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 47 Fächer und individuelle Förderung"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der Unterricht gliedert sich in verschiedenen Bereichen in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer sowie Ergänzungsstunden und ermöglicht pädagogische und sonderpädagogische Förderung als Formen der individuellen Förderung. Die individuelle Förderung der Schüler ist durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens sowie der außerunterrichtlichen Angebote mit dem Ziel, dem einzelnen Schüler eine bestmögliche Entwicklung seiner Kompetenzen zu ermöglichen. Die pädagogische Planung, Gestaltung und Reflexion individueller Förderung basiert auf den Lehrplänen und wird durch den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ergänzt. Sie erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten. Die pädagogische Förderung umfasst insbesondere
  - 1. die Prävention von Förderbedarfen,
  - 2. den Abbau von Lernschwierigkeiten,
  - 3. den Abbau von Barrieren beim Erlernen von Deutsch als Zweitsprache,
  - 4. die Vermeidung von Schuldistanz und
  - 5. die Stärkung besonderer Begabungen."
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wählt der Schüler nach § 75 Abs. 6 die neu einsetzende Fremdsprache vor Beginn der Einführungsphase verbindlich, entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach."

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Pädagogische und sonderpädagogische Förderung erfolgen vorrangig im Unterricht im Klassenverband. In pädagogisch begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung in Kleingruppen oder eine Einzelförderung möglich. Pädagogische Förderung erfolgt als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme auf der Grundlage einer Förderplanung. Sonderpädagogische Förderung erfolgt als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans. Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden von Sonderpädagogischen Fachkräften erteilt."

- e) Die Absätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:
  - "(6) Schüler, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf und unter Beachtung ihrer individuellen Lernausgangslagen eine pädagogische Förderung, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am regulären Unterricht zu befähigen. Dies bezieht sich auch das Heranführen an den Fachunterricht der Klassenstufe.
  - (7) Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben, in Mathematik und in den Fremdsprachen sowie Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen, sollen eine zusätzliche pädagogische Förderung erhalten.
  - (8) Schülern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 nach § 53 Abs. 2 erfüllen, wird bei Bedarf eine pädagogische Förderung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, angeboten."
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "besondere F\u00f6rderma\u00dfnahmen" durch die Worte "eine p\u00e4dagogische F\u00f6rderung" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" ersetzt.
- g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
  - "(10) Für Schüler, die ihren Pflichten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, soll eine pädagogische Förderung insbesondere in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe angeboten werden, um die Leistungsbereitschaft der Schüler insbesondere im Hinblick

auf die Bewältigung der schulischen Anforderungen wiederherzustellen."

### 28. § 47a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Schüler, die an einer Regelschule, einer Gemeinschaftsschule oder einer Förderschule die Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses besuchen, haben eine Projektarbeit zu einem fächerübergreifenden Thema vorzulegen und zu präsentieren."

b) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 53 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2" durch die Verweisung "§ 53 Abs. 2" ersetzt

29. § 47b erhält folgende Fassung:

#### "§ 47b

Sonderpädagogische Förderung und gemeinsamer Unterricht

- (1) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten
- 1. Hören,
- 2. Sehen,
- 3. körperliche und motorische Entwicklung,
- 4. Lernen,
- 5. Sprache,
- 6. emotionale und soziale Entwicklung sowie
- 7. geistige Entwicklung.

Die sonderpädagogische Förderung kann sich auf mehrere Förderschwerpunkte gleichzeitig beziehen.

- (2) Sonderpädagogische Fördermaßnahmen können zur kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung des Schülers zeitlich befristet oder langfristig erforderlich sein. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans in Verantwortung der Lehrer für Förderpädagogik und der Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem sonstigen unterstützenden Personal.
- (3) Die Durchführung des gemeinsamen Unterrichts an der allgemeinen Schule erfolgt in der Regel in Kooperation mit einer Förderschule. Gemeinsamer Unterricht hat die soziale Integration aller Schüler, insbesondere der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, zum Ziel. In der Schuleingangsphase ist die Prävention von Lernschwierigkeiten ein wesentlicher Schwerpunkt der Förderung. Individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts müssen personell, zeitlich, sächlich und räumlich abgesichert sein. Eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher ist zu gewährleisten."
- 30. Nach § 47b wird folgender § 47c eingefügt:

### "§ 47c Sonderpädagogischer Förderplan

- (1) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens, das einen sonderpädagogischen Förderbedarf ausweist, erstellt der Lehrer für Förderpädagogik oder die Sonderpädagogische Fachkraft unter Einbeziehung der Klassenkonferenz und des Schülers einen sonderpädagogischen Förderplan, in dem die konkreten Ziele, Maßnahmen und Formen der Unterstützung der sonderpädagogischen Förderung für einen Zeitraum von höchstens einem Schulhalbjahr festgelegt werden. Der sonderpädagogische Förderplan ist mindestens halbjährlich auf seine Umsetzung zu überprüfen und fortzuschreiben; die Wirksamkeit der Förderung ist zu evaluieren und zu dokumentieren. Der sonderpädagogische Förderplan sowie dessen Fortschreibungen sind mit den Eltern zu besprechen; diese Gespräche können das Gespräch zur Lernentwicklung nach § 59a ersetzen.
- (2) Bei der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderplans können weitere am Bildungs- und Erziehungsprozess mitwirkende Personen einbezogen werden.
- (3) Bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen ist im Förderplan zu verankern, in welchen Fächern eine Leistungsbewertung und in welchen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung erfolgt; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."
- 31. In § 48 Abs. 2 werden nach dem Wort "Reife" die Worte "sowie gegebenenfalls nach der Art und dem Grad der Beeinträchtigung" eingefügt.
- 32. § 49 erhält folgende Fassung:

### "§ 49 Schulhorte

- (1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung des zuständigen Schulamts festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.
- (2) Für jeden Schulhort werden zu Beginn des Schuljahres Schließzeiten im Umfang von drei zusammenhängenden Wochen während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres von dem zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen festgelegt. Auch während der Schließzeiten wird eine Betreuung der Schüler gewährleistet; diese kann regional zentriert an einem Schulhort angeboten werden. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

- (3) Die Aufnahme in den Schulhort wird von den Eltern bei der Grund- oder Gemeinschaftsschule schriftlich beantragt, in die das Kind aufgenommen wird oder die es besucht. In dem Antrag nach Satz 1 sind die gewünschten Betreuungszeiten anzugeben. Die Beendigung der Betreuung in einem Schulhort ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats durch Abmeldung möglich und hat schriftlich gegenüber der Grund- oder Gemeinschaftsschule zum 15. des Vormonats zu erfolgen.
- (4) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Klassenstufe 5 oder 6, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, können im Einzelfall auf Antrag der Eltern, soweit die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, nach Entscheidung des Schulleiters der Grund- oder Gemeinschaftsschule im Einvernehmen mit dem Schulträger in den Schulhort aufgenommen werden.
- (5) Der Schüler kann nach Anhörung der Eltern zeitweise vom weiteren Besuch des Schulhorts ausgeschlossen werden, wenn er
- in einem schweren Fall oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder
- eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit anderer darstellt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulleiter. Der Schulträger ist entsprechend zu informieren. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 oder 6 ThürSchulG führt in der Regel nicht zum Ausschluss vom Besuch des Schulhorts."

33. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

### "§ 49a Sonderpädagogische Ferienbetreuung

- (1) Die Förderschulen bieten im Rahmen des Ganztagsförderangebots für die Klassenstufen 1 bis 4 eine sonderpädagogische Ferienbetreuung an. In begründeten Fällen kann diese an einem Schulhort organisiert werden; die sonderpädagogische Ferienbetreuung ist dabei personell durch die Förderschule abzusichern. Das zuständige Schulamt koordiniert das Angebot einer sonderpädagogischen Ferienbetreuung im Einvernehmen mit den Schulträgern.
- (2) Für jede Förderschule werden zu Beginn des Schuljahres Schließzeiten im Umfang von drei zusammenhängenden Wochen während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres von dem zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen festgelegt. Auch während der Schließzeiten wird eine Betreuung der Schüler gewährleistet; diese kann regional zentriert angeboten werden. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.
- (3) Ist eine sonderpädagogische Ferienbetreuung nach Absatz 1 Satz 1 eingerichtet, können in Einzelfällen Schüler anderer Klassenstufen der Förderschule daran teilnehmen. Ist eine sonderpädagogische Ferienbetreuung nach Absatz 1 Satz 2 eingerichtet, können

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die an der Förderschule die Klassenstufe 5 oder 6 besuchen, auf Antrag der Eltern nach Entscheidung des Schulleiters der Grund- oder Gemeinschaftsschule daran teilnehmen."

### 34. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte "sowie im Bildungsgang der Grundschule an der Förderschule" angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Worte "bis zum" durch das Wort "am" ersetzt.

### 35. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

#### "§ 51

Aufrücken und Versetzung in der Regelschule, in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule sowie im Gymnasium"

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Kurs erteilt, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet" durch die Worte "Kurs II erteilt" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- 36. Die §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

### "§ 53

Versetzung und Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule und des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Förderschule, zusätzliches 10. Schuljahr

- (1) Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 ist über die Anforderungen des § 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 hinaus Voraussetzung, dass der Schüler
- eine 9. Klasse besucht hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, oder
- in der Klassenstufe 9 an mindestens drei von vier Kursen II teilgenommen hat.
- (2) Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 erfüllt ebenfalls, wer in der Klassenstufe 9
- an zwei von vier Kursen II und mit Erfolg an der Prüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 63 teilgenommen hat oder
- an mindestens drei oder vier Kursen I teilgenommen oder eine auf den Hauptschulabschluss bezogene Klasse besucht hat und den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat.

Soweit der Schüler bei der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 Noten in Kursen II erhalten hat, werden diese für die Berechnung des Notendurchschnitts um eine Note angehoben. Wird der geforderte Notendurchschnitt nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz eine Empfehlung erteilen; § 52 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Schüler wird in das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass er mit dem Besuch dieser Klasse seine Ausbildungsfähigkeit stärkt; die Entscheidung trifft der Schulleiter nach einer Beratung der Eltern, in der auch über die Möglichkeit des Besuchs einer Berufsfachschule informiert wird.

#### § 54

Einstufung und Umstufung in der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule

- (1) Für die Einstufung in die nach § 45 Abs. 2 unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen in den genannten Fächern spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine Empfehlung aus, die den Eltern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt wird.
- (2) Die Empfehlung für Kurs II wird erteilt, wenn der Schüler in dem betreffenden Fach mindestens die Note "befriedigend" erreicht hat. Abweichend von Satz 1 kann die Empfehlung auch dann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.
- (3) Ein Schüler kann im Einvernehmen mit den Eltern jeweils zum Ende des Schul- oder des Schulhalbjahres der Klassenstufen 7 und 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz in einen Kurs II umgestuft werden, wenn er in dem jeweiligen Fach mindestens die Note "gut" erreicht hat. Abweichend von Satz 1 kann eine Umstufung auch dann erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.
- (4) Ein Schüler wird bis zum Ende der Klassenstufe 8 jeweils zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres in einen Kurs I umgestuft, wenn er in dem jeweiligen Fach die Note "ungenügend" erreicht hat, unter Berücksichtigung des Lernverhaltens des Schülers in der Regel, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach die Note "mangelhaft" erreicht hat oder wenn die Eltern dies wünschen.
- (5) Vor der Ein- oder Umstufung berät die Schule die betroffenen Schüler und Eltern. Sind die Eltern mit der Ein- oder Umstufung nicht einverstanden, entscheidet die Klassenkonferenz nach erneuter Überprüfung.
- (6) Wird auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufe 9 die Differenzierung in Kurse durch die Unterrichtung in Klassen ersetzt, werden Schüler in die Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses

vorbereitet, eingestuft, wenn sie nach Absatz 1 in drei Fächern in Kurs II eingestuft worden sind.

- (7) Die Aufnahme in die Klassenstufe 7 der Praxisklasse oder in den integrativen Praxisunterricht erfolgt, wenn aufgrund der bisher gezeigten Leistungen des Schülers anzunehmen ist, dass er nach dieser praxisbezogenen Förderung erfolgreich zu einem Abschluss der Regelschule hingeführt werden kann; die Entscheidung erfolgt nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder 3 ThürSchulG.
- (8) Auf Antrag der Eltern, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 zu stellen ist, absolvieren Schüler die individuelle Abschlussphase in zwei Jahren nach der Rahmenstundentafel der Anlage 2a. Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahrs der individuellen Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 den Hauptschulabschluss. In das zweite Schulbesuchsjahr der individuellen Abschlussphase erfolgt keine Versetzungsentscheidung."

### 37. § 57 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist angemessen zu berücksichtigen."

b) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Diese sollen von einem Schüler der Primarstufe mit durchschnittlichem Leistungsvermögen insgesamt in etwa 30 Minuten täglich bearbeitet werden können. In der Regelschule und im Gymnasium sollen die Hausaufgaben insgesamt in ein bis zwei Stunden täglich bearbeitet werden können."

- In Satz 4 werden nach dem Wort "Gemeinschaftsschule" die Worte "und die F\u00f6rderschule" eingef\u00fcgt.
- d) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden Hausaufgaben nicht gefordert."

### 38. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In der Schuleingangsphase werden die vom Schüler erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern verbal eingeschätzt und dokumentiert."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden die vom Schüler erbrachten Leistungen verbal eingeschätzt; dabei sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu bewerten und besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beschreiben."

39. § 59a erhält folgende Fassung:

### "§ 59a Gespräch zur Lernentwicklung

Zur Beratung der Eltern und des Schülers findet mindestens einmal in der Schuleingangsphase sowie mindestens einmal im Schuljahr der Klassenstufen 3 oder 4, 5 oder 6 sowie 7 oder 8 mit diesen ein Gespräch zur persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzund Lernentwicklung des Schülers statt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann das Gespräch zur Lernentwicklung in weiteren Klassenstufen vorgesehen werden. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist § 47c Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 zu beachten."

- 40. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte "und des Gymnasiums" werden durch ein Komma und die Worte "des Gymnasiums und der Förderschule" ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort "Abschlusszeugnisse" werden die Worte "sowie in Zeugnisse im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung" eingefügt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
    - "In den Zeugnissen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung werden die Leistungen durch ein Wortgutachten beschrieben."
  - Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt für die entsprechenden Bildungsgänge an der Förderschule entsprechend."

- 41. § 60a wird aufgehoben.
- 42. In § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "Regelschule" die Worte "sowie des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Förderschule" eingefügt.
- 43. Die Überschrift des Siebten Teils und die Überschrift des Siebten Teils Erster Abschnitt erhalten folgende Fassung:

### "Siebter Teil

Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule; gleichwertiger Abschluss am Gymnasium

### **Erster Abschnitt**

Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an

### der Förderschule; gleichwertiger Abschluss am Gymnasium"

### 44. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62

### Hauptschulabschluss und gleichwertiger Hauptschulabschluss

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule oder der Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt. Schülern des Gymnasiums wird ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt, wenn sie am Ende der Klassenstufe 9 die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllen."

### 45. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"An der Prüfung kann teilnehmen, wer den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Regelschule oder der Förderschule besucht und die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt."

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung "die §§ 63 bis 65" durch die Verweisung "die Absätze 2 bis 6 sowie die §§ 64 und 65" ersetzt.

### 46. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "der Regelschule" durch die Worte "im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regelschule oder der Förderschule" ersetzt und die Worte "den Versetzungsbestimmungen genügt" durch die Worte "die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "Nummer 1" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort "Versetzungskriterien" durch das Wort "Versetzungsbedingungen" ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

### 47. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 68

Bescheinigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium"

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung" durch die Worte "ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss" ersetzt und die Worte "den Versetzungsbestimmungen genügt" werden durch die Worte "die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt" ersetzt.

### 48. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "in der Fremdsprache" durch das Wort "Englisch" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. im schriftlichen Teil Deutsch, Mathematik und Englisch sowie"
- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte "der Fremdsprache" durch die Worte "im Fach Englisch" ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte "der gewählten Fremdsprache" durch das Wort "Englisch" ersetzt.

### 49. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik, Englisch sowie nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik und Chemie,"
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 6" ersetzt.

### 50. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Unterricht in den jeweiligen Kursen auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau kann auch klassenstufenübergreifend eingerichtet werden; die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz. Dem zuständigen Schulamt ist die Einrichtung des klassenstufenübergreifenden Unterrichts unter Vorlage der schulinternen Lehr- und Lernplanung für das jeweilige Fach anzuzeigen."

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 wählt der Schüler die neu einsetzende Fremdsprache nach § 76 Abs. 9 vor Beginn der Einführungsphase verbindlich."

### 51. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "Anlage 13
   A bis E" durch die Verweisung "den Tabellen A bis
   F der Anlage 13" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort "Spezialschule" durch das Wort "Spezialgymnasien" ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"An Gymnasien mit bilingualem Zug belegt der Schüler, der den bilingualen Zug gewählt hat, das in der Fremdsprache unterrichtete gesellschaftswissenschaftliche Fach."

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Kernfach mit grundlegendem Anforderungsniveau, die Fremdsprachen mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit jeweils mindestens drei Unterrichtswochenstunden und die übrigen Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau mit jeweils mindestens zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet."

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Satz 1 gelten für die Spezialgymnasien, die Spezialklassen und für den bilingualen Zug an Gymnasien mit bilingualem Zug die in den Tabellen B bis F der Anlage 13 festgelegten Unterrichtswochenstunden."

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung wird die Angabe "oder keine Sprachfeststellungsprüfung nach § 135a abgelegt" gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "Klassenstufe 10 oder der Klasse 11 S" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.
- e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
  - "(9) Schüler, die in der Einführungsphase eine Fremdsprache neu beginnen, müssen diese bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegen. Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden."
- 52. § 92 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Wahlmöglichkeiten des Schülers an Spezialgymnasien, in Spezialklassen und an Gymnasien mit bilingualem Zug, den der Schüler gewählt hat, werden aufgrund der Spezialisierung nach den Tabellen B bis F der Anlage 13 eingeschränkt."

- 53. § 103 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

- "(2) Das am Ende der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen auf der Grundlage des 'Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)' erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den 'Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)' auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht wurden."
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- 54. § 119 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 119
Anmeldung zur Einschulung"

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 14 Thür-SchulG" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG" ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:
  - "(2) In der Zeit vom 15. bis 30. April eines jeden Jahres gibt der Schulleiter Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. In Gemeinden mit mehreren Grund- und Gemeinschaftsschulen geschieht die Bekanntmachung für alle Schüler gemeinsam. Für jede Grundschule ist dabei der Schulbezirk anzugeben.
  - (3) Die Eltern melden die Kinder in der Zeit vom 2. bis 10. Mai zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Eltern unterrichten den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.
  - (4) Melden Eltern ihr Kind bei einer Schule in freier Trägerschaft an, setzt diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBI. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung das zuständige Schulamt davon bis zum 20. Mai des Kalenderjahres vor der beabsichtigten Einschulung in Kenntnis.
  - (5) Für Kinder mit offensichtlichem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf leitet der Schulleiter bis zum 31. Mai des Kalenderjahres vor der Einschulung das Feststellungsverfahren nach § 137a beim zuständigen Schulamt ein. Das sonderpädagogische Gutachten ist bis zum 15. August des Kalenderjahres vor der Einschulung fertigzustellen.

- (6) Der Schulleiter unterrichtet bei der Anmeldung die Eltern über das Verfahren zur Feststellung der Entwicklung nach § 120."
- 55. § 120 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Der Schulleiter meldet dem zuständigen Schulamt und dem Gesundheitsamt bis zum 20. Mai die Namen der für das übernächste Schuljahr zur Einschulung angemeldeten Kinder, deren Geburtsdatum und die Anschriften der Eltern."
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Das Gesundheitsamt benennt bis zum 15. Mai des Kalenderjahres, in dem die Einschulung erfolgen soll, dem zuständigen Schulamt und der zuständigen Schule unter Angabe von Gründen die Kinder, bei denen aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind."
- 56. § 121 wird aufgehoben.
- 57. § 124 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    - "§ 7 Abs. 2 Satz 6 ThürSchulG ist zu beachten."
  - b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "dem Anforderungsprofil" durch die Worte "der Anspruchsebene" ersetzt.
- 58. § 136 erhält folgende Fassung:

"§ 136 Daten

- (1) Bei der Aufnahme in die Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:
- 1. der Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. das Geburtsdatum,
- 4. der Geburtsort und das Geburtsland,
- 5. bei nichtdeutschem Geburtsland das Jahr des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland,
- 6. das Geschlecht,
- 7. Anschriften,
- 8. eine Telefonverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse.
- 9. eine Religionszugehörigkeit,
- 10. die Staatsangehörigkeit,
- Sprache bei überwiegend nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie,
- Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
- 13. Vorliegen des Impfschutzes gegen Masern,
- 14. die Anzahl der Geschwister sowie
- 15. das Datum der Ersteinschulung.

- Im Fall der Einschulung wird zudem die von dem Schüler zuletzt besuchte Kindertageseinrichtung erhoben. Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift, Telefonverbindung und E-Mail-Adresse der Eltern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 3 der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Schule erfasst die Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen; eine Abschrift des sonderpädagogischen Gutachtens ist Bestandteil des Schülerbogens. Eine Abschrift der Zeugnisse ist zu dem Schülerbogen zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen.
- (4) Neben den Schülerbögen werden Klassen- oder Kursbücher geführt. Sie beinhalten:
- Namen, Geburtsdatum, Schulalter und Wohnanschrift der Schüler,
- Angaben zu Krankheiten und Behinderungen, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
- 3. Namen der Eltern,
- 4. Noten.
- Vermerke über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
- 6. Angaben zur Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,
- Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen sowie
- Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen. Die Klassen- oder Kursbücher können digital geführt werden.
- (5) Bei der automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zu treffen.
- (6) Verwenden Lehrer bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern andere als vom Schulträger zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte, haben sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, dass dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten Rechnung getragen wird. Auf Verlangen des Schulleiters, eines Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind diese Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Ver-

bindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz finden Anwendung.

- (7) In Krisen- oder Notfällen können das zuständige Schulamt oder das für das Schulwesen zuständige Ministerium die für die Klassen- oder Kursbücher nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 erhobenen Daten sowie das Organigramm des Krisenteams der Schule im automatisierten Verfahren abrufen.
- (8) Automatisiert und nicht automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, einzuschränken. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nur verarbeitet werden:
- 1. mit Einwilligung der betroffenen Person,
- 2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- 3. zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- 4. aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interes-
- (9) Aufzubewahren sind:
- Abschriften von Schulabschlusszeugnissen für die Dauer von 50 Jahren,
- der Schülerbogen oder eine Abschrift davon in der zuletzt besuchten staatlichen allgemein bildenden Schule für die Dauer von 20 Jahren,
- Klassen- oder Kursbücher für die Dauer von zwei Jahren,
- Klassenarbeiten für die Dauer von zwei Jahren, Abiturarbeiten für die Dauer von zehn Jahren und sonstige Abschlussarbeiten für die Dauer von fünf Jahren

Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 8 Satz 1.

(10) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 9 sind die personenbezogenen Daten zu löschen oder zu archivieren. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen in den Schülerbogen sind nach zwei Jahren zu löschen. Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 ThürSchulG auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 ThürSchulG erhobene Daten sind drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu löschen. Automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für den Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr erforderlich ist."

59. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 137
Datenübermittlung bei Schulwechsel"

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf Anforderung der aufnehmenden Schule übermittelt die abgebende Schule den Schülerbogen und die Zeugnisabschriften."

- bb)In Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 136 Abs. 3)" gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 57 Abs. 3a ThürSchulG" durch die Verweisung "§ 57 Abs. 4 ThürSchulG" ersetzt.
- 60. Nach § 137 werden die folgenden §§ 137a bis 137c eingefügt:

### "§ 137a

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und sonderpädagogisches Gutachten

- (1) Der Klassenlehrer informiert den Schulleiter schriftlich über alle Schüler, bei denen sich im Laufe des Schuljahres ergibt, dass eine pädagogische Förderung an der allgemeinen Schule nicht ausreichend ist. Für diese Schüler kann unter Einbeziehung der Eltern das Feststellungsverfahren nach § 8a Abs. 2 ThürSchulG eingeleitet werden. Der Schulleiter fordert beim zuständigen Schulamt die sonderpädagogische Begutachtung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst an. Im Rahmen dieser Begutachtung werden die Schulleistungen, das Lern- und Sozialverhalten, die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen sowie der bestehende Unterstützungsbedarf des Schülers dargestellt.
- (2) Die im Rahmen des Feststellungsverfahrens vorzunehmende Basisdiagnostik umfasst
- die Ermittlung der für die Unterrichtung des Schülers erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen,
- die Ermittlung des Bedarfs fachspezifischer Förderung für den Schüler,
- die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes nach § 47b Abs. 1 sowie
- die Empfehlung über den Bildungsgang.

Werden bei einem Schüler mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte diagnostiziert, wird der dominierende Förderschwerpunkt festgelegt. Abweichend von Satz 1 Nr. 4 ist mit der Festlegung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes geistige Entwicklung der Besuch des Bildungsganges zur individuellen Lebensbewältigung verbunden.

- (3) Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden insbesondere Ergebnisse aus
- standardisierten Testverfahren, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Testverfahren zur Feststellung der kognitiven Fähigkeiten,
- 2. systematischen Beobachtungen im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich,
- 3. Elterngesprächen,
- 4. Schülerinterviews,
- 5. Leistungsnachweisen sowie
- 6. Beratungen der Klassenkonferenz

berücksichtigt. Fachärztliche und psychologische Gutachten können ebenfalls herangezogen werden.

- (4) Am Ende des Feststellungsverfahrens wird entschieden, ob und welcher sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens werden in einem sonderpädagogischen Gutachten festgehalten. Wird in dem sonderpädagogischen Gutachten ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, wird dieses jährlich zum Schuljahresende vom jeweiligen Lehrer für Förderpädagogik oder der Sonderpädagogischen Fachkraft überprüft und fortgeschrieben.
- (5) Das sonderpädagogische Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen besprochen. Dabei sind die Eltern über die weitere Förderung des Schülers zu beraten.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Kinder mit offensichtlichem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf, für die der Schulleiter im Rahmen des Einschulungsverfahrens nach § 119 das Feststellungsverfahren eingeleitet hat. Ist der Schüler an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet, bezieht der Mobile Sonderpädagogische Dienst einen Lehrer oder eine Sonderpädagogische Fachkraft dieser Schule in den Prozess der Basisdiagnostik ein.

### § 137b Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

- (1) Die Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes umfassen
- die Durchführung der Basisdiagnostik im Rahmen des Feststellungsverfahrens,
- die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens und
- die Beratung insbesondere der Eltern und der Lehrkräfte der Schule in Fragen der sonderpädagogischen Diagnostik.
- (2) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrkräften der Schule, den schulpsychologischen, medizinischen und sozialen Diensten sowie anderen Personen, die an der Erziehung, Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen beteiligt sind.
- (3) Die im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst tätigen Lehrer für Förderpädagogik müssen über eine Zusatzqualifikation auf der Grundlage des Thüringer Diagnostikkonzepts verfügen.

### § 137c Lernortempfehlung

(1) In allen Landkreisen und kreisfreien Städten werden in der Verantwortung der Schulämter Steuergruppen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts und der Förderzentren (Steuergruppe WFG) eingerichtet. Diese Steuergruppen beraten einzelfallbezogen auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutach-

tens über das Vorliegen der notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen an den allgemeinen Schulen in der Region. Die Steuergruppe WFG ermittelt den nächstgelegenen aufnahmefähigen Lernort und gegebenenfalls weitere allgemeine Schulen, an denen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Das zuständige Schulamt koordiniert bei Bedarf eine schulträgerübergreifende Abstimmung.

- (2) Mitglieder der Steuergruppe WFG sind insbesondere Vertreter der betroffenen Schulträger, des zuständigen Jugendamtes, des zuständigen Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, der Förderschulen sowie des Schulamtes. Die Leitung obliegt einem Vertreter des Schulamtes. Er kann weitere Sachverständige, wie die Schulleiter der regionalen allgemeinen Schulen, Vertreter der überregionalen Förderzentren, Fachberater oder Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes zu einzelnen Beratungen hinzuziehen.
- (3) Das zuständige Schulamt teilt den Eltern, gegebenenfalls auf der Grundlage des Beratungsergebnisses der Steuergruppe WFG, den nächstgelegenen aufnahmefähigen Lernort im gemeinsamen Unterricht, gegebenenfalls weitere geeignete allgemeine Schulen und die örtlich zuständige Förderschule mit. Außerdem weist das Schulamt die Eltern darauf hin, dass sie unabhängig von der Lernortempfehlung zum gemeinsamen Unterricht das Recht haben, als Lernort für ihr Kind eine Förderschule zu wählen. Der Träger der Schülerbeförderung ist entsprechend zu informieren."
- 61. § 138 erhält folgende Fassung:

### "§ 138 Aufnahme und Wechsel an eine oder von einer Förderschule

- (1) Die Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den entsprechenden Bildungsgang einer Förderschule erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.
- (2) Der Antrag auf Wechsel von einer allgemeinen Schule an eine Förderschule kann von den Eltern gestellt werden. Der Antrag auf Wechsel von einer Förderschule an eine allgemeine Schule kann von den Eltern oder vom Schulleiter der Förderschule gestellt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass zum Schuljahresbeginn ein geordneter Übertritt möglich ist.
- (3) Über Ausnahmefälle entscheidet das zuständige Schulamt."
- 62. Die Überschrift des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:

"Zehnter Teil Spezialgymnasien, Spezialklassen und Gymnasien mit bilingualem Zug" 63. § 140 erhält folgende Fassung:

### "§ 140

Aufgabe von Spezialgymnasien, Spezialklassen und Gymnasien mit bilingualem Zug

- (1) Die Spezialgymnasien, Spezialklassen und bilinguale Züge an Gymnasien dienen der Begabungsförderung.
- (2) Die Eltern melden ihre Kinder zum Besuch des Spezialgymnasiums, der Spezialklasse oder des Gymnasiums mit bilingualem Zug an."
- 64. Dem § 141 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Für die Aufnahme in ein Gymnasium mit bilingualem Zug gelten die §§ 124 bis 134 entsprechend."
- 65. § 144 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
    - "(2) Die Eltern stellen bei der Schule einen Antrag auf Aufnahme in das Internat. Mit der Aufnahme in das Internat wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Eltern werden nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung durch die jeweiligen Schulträger angemessen an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat beteiligt.
    - (3) Der Schulleiter legt die Nutzungszeiten des Internats in Abstimmung mit dem Schulträger fest. Er erlässt im Benehmen mit der Schulkonferenz eine Internatsordnung; soweit die Zuständigkeit des Schulträgers berührt ist, ist mit diesem das Einvernehmen herzustellen. Die Internatsordnung sowie deren Änderungen sind dem zuständigen Schulamt vorzulegen.
    - (4) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach Absatz 2 ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats durch Abmeldung möglich und hat schriftlich gegenüber dem Schulleiter zum 15. des Vormonats zu erfolgen. Ein zeitweiser Ausschluss des Schülers vom Internatsbesuch oder die dauerhafte Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann jeweils nach Anhörung der Eltern und des Schülers erfolgen, wenn
    - der Schüler in einem schweren Fall oder wiederholt gegen die Internatsordnung verstoßen hat
    - der Schüler durch sein Verhalten die Sicherheit und die Ordnung des Internatsbetriebs erheblich gefährdet oder
    - die Eltern mit der Zahlung der Beteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat im Verzug sind.

Das Nutzungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Tages der Beendigung des Schulverhältnisses."

66. § 146 erhält folgende Fassung:

### "§ 146 Stundentafel

Für Spezialgymnasien, Spezialklassen sowie Gymnasien mit bilingualem Zug gelten gesonderte Rahmenstundentafeln nach den Anlagen 3, 4a und 6 bis 10 sowie die in den Tabellen B bis F der Anlage 13 festgelegten Unterrichtswochenstunden. § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

- 67. § 147 Satz 3 wird aufgehoben.
- 68. In § 147a Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 10" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 8" ersetzt.
- 69. § 149 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und 2 werden jeweils das Wort "Anforderungsprofilen" durch das Wort "Anspruchsebenen" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte "dem Anforderungsprofil" durch die Worte "der Anspruchsebene" ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 und 3" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 1 und 6" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils die Verweisung "§ 54 Abs. 4 bis 9" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 3 bis 7" ersetzt.
  - d) In Absatz 8 wird die Verweisung "§ 45 Abs. 3 und der §§ 46 bis 47a, 51, 52, 54 Abs. 10" durch die Verweisung "§ 45 Abs. 3, der §§ 46 bis 47a, 51, 52 und 54 Abs. 8" ersetzt.
- 70. Der Vierzehnte Teil wird aufgehoben.
- 71. Der bisherige Fünfzehnte Teil wird Vierzehnter Teil und die Überschrift erhält folgende Fassung:

### "Vierzehnter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen"

- 72. Der bisherige § 153a wird § 152 und folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
  - "(3) Abweichend von § 76 Abs. 9 Satz 1 müssen Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase eine Fremdsprache neu beginnen, diese nicht bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegen.

- (4) Für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Klassenstufe 9 des Gymnasiums besuchen und die Fremdsprache im Wahlpflichtbereich gewählt haben, gilt für das Schuljahr 2020/2021 Anlage 4 in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung fort.
- (5) Für die Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden, gelten § 119 Abs. 2 bis 6 und § 120 jeweils in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung fort."
- 73. In § 153 werden die Worte "in m\u00e4nnlicher und weiblicher Form" durch die Worte "f\u00fcr alle Geschlechter" ersetzt
- 74. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
- 75. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1 (zu § 44 Abs. 1)

### Rahmenstundentafel für die Grundschule

Fächer	Schuleing	angsphase	Klasse 3	Klasse 4	
racher	Klasse 1	Klasse 2	Niasse 3		
Deutsch	40.44	40.44	44.40	44.40	
Mathematik	10-11	10-11	11-12	11-12	
Heimat- und Sachkunde				3	
Werken*					
Schulgarten*	8-7	8-7	8-7	5-4	
Musik				5-4	
Kunst					
Fremdsprache	-	-	2	2	
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	
Sport	2	2	3	3	
Ergänzungsstunden**	1	1	1	1	
Gesamtstunden***	23	23	27	27	

Jedes der genannten Fächer muss mit mindestens einer Wochenunterrichtsstunde unterrichtet werden.

- \* Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.
- \*\* Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule oder Ähnlichem genutzt werden.
- \*\*\* Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht erfolgt eine zusätzliche Zuweisung von Stunden für sonderpädagogische Förderung."
- 76. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

"Anlage 1a (zu § 44 Abs. 1)

### Rahmenstundentafel für den Bildungsgang der Grundschule an der Förderschule

Fäaban	Schuleing	gangsphase	Vices 2	Klasse 4	
Fächer	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3		
Deutsch	10-11	10-11	11-12	11-12	
Mathematik	10-11	10-11	11-12	11-12	
Heimat- und Sachkunde				3	
Werken*					
Schulgarten*	8-7	8-7	8-7	F 4	
Musik				5-4	
Kunst					
Fremdsprache	-	-	2	2	
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	
Sport	2	2	3	3	
Ergänzungsstunden**	1	1	1	1	
Stunden zur sonderpäda-	12	12	8	8	
gogischen Förderung					
Gesamtstunden	35	35	35	35	

Jedes der genannten Fächer muss mit mindestens einer Wochenunterrichtsstunde unterrichtet werden.

- \* Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.
- \*\* Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule oder Ähnlichem genutzt werden."

### 77. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anlage 2 (zu § 44 Abs. 1)

### Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der Regelschule

Fächer/Klassenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10					
Pflichtbereich								
Kernbereich								
flexible Stunden*	5		4					
Deutsch	9	8	6					
1. Fremdsprache	8	7	6					
2. Fremdsprache**	2							
Mathematik	8	8	6					
Medienkunde: Der Kurs Medienk senstufen 5 bis 1	0 auszuweisen.	ntegrieren und in der Lehr-	und Lernplanung der Klas-					
naturwissenschaftlich-technis	cner Bereicn		_					
flexible Stunden*		5	5					
Technisches Werken	4							
Mensch-Natur-Technik	4							
Biologie		2	2					
Chemie		2	2					
Physik		2	2					
Astronomie			1					
gesellschaftswissenschaftlich	er Bereich							
flexible Stunden*	2	3	3					
Geografie	2	2	2					
Geschichte	2	2	2					

Fächer/Klas	ssenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10
Sozialkunde			1	2
Religionsleh	re/Ethik	4	4	4
musisch-kü	instlerischer Bereich			
flexible Stun	den*	2	1	
Musik		2	2	2
Kunst		2	2	2
Sport		6	6	6
Profilbereio	:h***			
Kernfach	Wirtschaft-Recht- Technik			
	Darstellen und Ge- stalten			
	2. Fremdsprache			
	Natur und Technik		8	9
Wahlpflicht-	Sozialwesen		0	9
fach	Wirtschaft-Umwelt- Europa			
	Informatik			
	nach schulinternem Lehrplan			
Ges	samtstunden	62	65	66

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vergleiche § 44 Abs. 2 Satz 3).

- \* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.
- \*\* Basiskurs 2. Fremdsprache:
  Die zweite Fremdsprache kann als Wahlfach unterrichtet werden. In diesem Fall werden die flexiblen Stunden des Kernbereichs der Klassenstufe 5 und 6 anteilig dafür genutzt.
- \*\*\* Aus dem Wahlpflichtbereich sollen mindesten zwei Fächer angeboten werden, in jedem Fall Natur und Technik. Die Wahlpflichtfächer, die zweite Fremdsprache ausgenommen, sollen im organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik unterrichtet werden.
- \*\*\*\*Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht erfolgt eine zusätzliche Zuweisung von Stunden für sonderpädagogische Förderung."
- 78. In der Überschrift der Anlage 2a wird der Klammerzusatz "(zu § 44 Abs. 1 und § 54 Abs. 10)" durch den Klammerzusatz "(zu § 44 Abs. 1 und § 54 Abs. 8)" ersetzt.
- 79. Nach Anlage 2a wird folgende Anlage 2b eingefügt:

"Anlage 2b (zu § 44 Abs. 1)

### Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 für die Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule

Fächer/Klas	ssenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10
Pflichtberei	ch			
Kernbereic	h			
flexible Stunden*		5		4
Deutsch		9	8	6
1. Fremdspr	ache	8	7	6
2. Fremdspr	ache**	2		
Mathematik		8	8	6
Medienkund	le: Der Kurs Medienkunde ist in die Fä	cher zu integrieren ui	nd in der Lehr- und	Lernplanung der Klas-
_	senstufen 5 bis 10 auszuweisen.			
	nschaftlich-technischer Bereich	T	Г	1
flexible Stun			5	5
Technisches		4		
Mensch-Nat	ur-Technik	4		
Biologie			2	2
Chemie			2	2
Physik			2	2
Astronomie				1
	tswissenschaftlicher Bereich			
flexible Stun	den*	2	3	3
Geografie		2	2	2
Geschichte		2	2	2
Sozialkunde			1	2
Religionsleh	re/Ethik	4	4	4
musisch-kü	instlerischer Bereich			_
flexible Stun	den*	2	1	
Musik		2	2	2
Kunst		2	2	2
Sport		6	6	6
Profilbereio	ch***			
Kernfach	Wirtschaft-Recht-Technik			
	Darstellen und Gestalten			
	2. Fremdsprache			
Wahlpflicht- fach	Natur und Technik		0	0
	Sozialwesen		8	9
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Informatik			
	nach schulinternem Lehrplan			
Stunden zur	sonderpädagogischen Förderung	8	5	4
Gesamtstu	nden	70	70	70

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vergleiche § 44 Abs. 2 Satz 3).

<sup>\*</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

<sup>\*\*</sup> Basiskurs 2. Fremdsprache:

Die zweite Fremdsprache kann als Wahlfach unterrichtet werden. In diesem Fall werden die flexiblen Stunden des Kernbereichs der Klassenstufe 5 und 6 anteilig dafür genutzt.

<sup>\*\*\*</sup> Aus dem Wahlpflichtbereich sollen mindesten zwei Fächer angeboten werden, in jedem Fall Natur und Technik. Die Wahlpflichtfächer, die zweite Fremdsprache ausgenommen, sollen im organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik unterrichtet werden."

### 80. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

"Anlage 4 (zu § 44 Abs. 1)

### Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Gymnasium

Fächer/Klassenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10
Pflichtbereich			
Kernbereich			
flexible Stunden*	2	3	1
Deutsch	9	7	6
1. Fremdsprache	8	7	6**
2. Fremdsprache	5	5	4
Mathematik	8	7	7
Seminarfach			1
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fäd senstufen 5 bis 10 auszuweisen.	cher zu integrieren ι	und in der Lehr- und L	ernplanung der Klas-
naturwissenschaftlich-technischer Bereich			
flexible Stunden*		4	1
Mensch-Natur-Technik	6		
Biologie		3	3
Chemie		3	3
Physik		3	3
Astronomie			1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich		•	
flexible Stunden*	1	1	1
Geografie	2	3	2
Geschichte	2	3	3
Sozialkunde			2
Wirtschaft und Recht			3
Religionslehre/Ethik	4	4	4
musisch-künstlerischer Bereich			
flexible Stunden*	1	2	1
Kunst	4	3	2
Musik	4	3	2
Sport	6	6	6
neu einsetzende Fremdsprache***			4
Wahlpflichtbereich****			
Darstellen und Gestalten			
Gesellschaftswissenschaften			
Informatik			6
Naturwissenschaften und Technik			
Wahlpflichtfach nach schulinternem Lehrplan			
Gesamtstunden	62	67	68 (+1)

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vergleiche § 44 Abs. 2 Satz 3).

<sup>\*</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

<sup>\*\*</sup> Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 50 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der ersten Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>\*\*\*</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Pflicht zum weiteren Besuch des Wahlpflichtbereichs (§ 47 Abs. 3 Satz 2).

<sup>\*\*\*\*</sup> Jedes Gymnasium richtet in der Regel mindestens zwei Wahlpflichtbereiche ein."

### 81. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

"Anlage 4a

(zu § 44 Abs. 1 und § 146)

### Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 der Klassen im bilingualen Zug am Gymnasium

5+6	7+8	9+10					
Pflichtbereich							
2	3	1					
9	7	6					
12	9	8					
5	5	4					
8	7	7					
		1					
ächer zu integrieren	und in der Lehr- und	Lernplanung der Klas-					
-							
	4	1					
6							
	3	3					
	3	3					
	3	3					
		1					
1	2***	2***					
2	3	2					
2	3	3					
		2					
		3					
4	4	4					
1	2	1					
4	3	2					
4	3	2					
6	6	6					
		•					
		4					
1		•					
		6					
7							
CC	70	71 (+1)					
	2 9 9 12 5 8 8	2 3 9 7 12 9 5 5 8 7 Facher zu integrieren und in der Lehr- und  4 6 3 3 3 3 3 3 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4					

<sup>\*</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

<sup>\*\*</sup> Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 50 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der zweiten Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>\*\*\*</sup> Die flexiblen Stunden sind den bilingual unterrichteten Sachfächern zuzuordnen (in den Klassenstufen 7 und 8 Geschichte oder Geografie, in den Klassenstufen 9 und 10 Geografie, Geschichte oder Sozialkunde).

<sup>\*\*\*\*</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.

<sup>\*\*\*\*\*</sup> Jedes Gymnasium richtet in der Regel mindestens zwei Wahlpflichtbereiche ein."

### 82. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

"Anlage 5 (zu § 44 Abs. 1 und § 80 Abs. 1)

### Rahmenstundentafel für die Klassenstufe 11 S

Fächer/Klassenstufe	11 S						
Pflichtbereich							
Kernbereich							
flexible Stunden*							
Deutsch	3						
1. Fremdsprache	3**						
2. Fremdsprache***	4						
Mathematik	3						
Seminarfach	1						
naturwissenschaftlich-technischer Bei	reich						
flexible Stunden*	3						
Biologie							
Chemie							
Physik							
gesellschaftswissenschaftlicher Berei	ch						
flexible Stunden*	4						
Geografie							
Geschichte	2						
Sozialkunde							
Wirtschaft/Recht							
Religionslehre/Ethik	2						
musisch-künstlerischer Bereich							
flexible Stunden*	2						
Kunst							
Musik							
Sport	2						
Wahlpflichtbereich							
flexible Stunden*	5						
Gesamtstunden	34						

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vergleiche § 44 Abs. 2 Satz 3).

### 83. Anlage 10a erhält folgende Fassung:

<sup>\*</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

<sup>\*\*</sup> Bilinguale Module sind mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der ersten Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>\*\*\*</sup> Unterricht in einer in der Sekundarstufe I erlernten zweiten Fremdsprache oder in einer in der Sekundarstufe II neu zu erlernenden zweiten Fremdsprache (§ 76 Abs. 8 Nr. 2)."

"Anlage 10a (zu § 147a Abs. 9)

### Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 10 an der Gemeinschaftsschule

				K	lassenstu	fen		
	Fächer	Schuleing	angsphase			<b>5.0</b>	7.0	0 . 40
		Klasse 1	Klasse 2	3	4	5 + 6	7 + 8	9 + 10
Kernbereich	flexible Stunden*	1**	1**	1**	1**	5 oder 2	3	4
	Deutsch	10-11	10-11	44.40	11-12	9	7	6
	Mathematik	10-11	10-11	11-12	11-12	8	7	7
	1. Fremdsprache			2	2	8	7	6
	2. Fremdspra-					2 oder 5	0 oder 5	0 oder 4
	che***							
	Medienkunde					cher zu inte	grieren und Inung der Kl	ist in die Fä- in der Lehr- assenstufen
naturwissen-	flexible Stunden*						5	5
schaftlich- technischer	Mensch-Natur- Technik					4		
Bereich	Technisches Werken/ Technik					4	2	2
	Biologie							
	Chemie							
	Physik						6	6
	Astronomie							1
	Heimat- und				_			
	Sachkunde				3			
	Werken****							
	Schulgarten****				5-4			
musisch-	Kunst	8-7	8-7	8-7	54	4	4	4
künstlerischer	···········	-						'
Bereich	flexible Stunden*					2	1	
gesellschafts- wissenschaft-	Geografie					4	4	4
licher Bereich	Geschichte						4	
nener Bereien	Sozialkunde						1	2
	Wirtschaft und Recht							2
	Religionslehre/ Ethik	2	2	2	2	4	4	4
	flexible Stunden*					2	3	3
	Sport	2	2	3	3	6	6	6
	neu einsetzen- de Fremdspra- che*****							4
Wahlpflichtbe- reich*****								
	Gesellschaftswis- senschaften							
	Informatik					7		
	Naturwissen- schaft und Tech- nik							
	2. Fremdspra- che***						7 oder 2	6 oder 2
	Fach nach schul- internem Lehr- plan							
Summe		23	23	27	27	62	67	68 (+1)

- \* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu f\u00f6rdern.
- \*\* Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, speziellen Fördermaßnahmen, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule genutzt werden.
- Um das geforderte Kompetenzniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bis zum Abitur zu erreichen, gibt es für Schüler, die vorerst nicht die allgemeine Hochschulreife anstreben, die Möglichkeit des späteren (Wieder)Einstiegs in eine zweite Fremdsprache entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz.
- \*\*\*\* Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.
- \*\*\*\*\* Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.
- \*\*\*\*\*\* Es sind in der Regel mindestens zwei Wahlpflichtbereiche einzurichten."
- 84. Nach Anlage 12 wird folgende Anlage 12a eingefügt:

"Anlage 12a (zu § 44 Abs. 1)

### Rahmenstundentafel für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung

Fächer	Klassen 1 bis 3 (Unterstufe)	Klassen 4 bis 6 (Mittelstufe)	Klassen 7 bis 9 (Oberstufe)	Klassen 10 bis 12* (Werkstufe)
Gesamtunterricht	26	26	26	26
Religionslehre/ Ethik	2	2	2	2
Sport	4	4	4	4
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	8	8	8	8
Gesamtstunden	40	40	40	40

Im Rahmen des Gesamtunterrichts ist darauf zu achten, dass die Lernbereiche Zahlen, Mengen, Größen, Lesen, Schreiben, Musik, Kunsterziehung sowie Umwelt und Natur angemessen berücksichtigt werden.

\* Gleiche Stundentafel für freiwillige Klassen 13 bis 15."

### 85. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz "(zu § 76 Abs. 1 und § 92 Abs. 3)" durch den Klammerzusatz "(zu § 76 Abs. 1, § 92 Abs. 3 und § 146)" ersetzt.
- b) Tabelle A erhält folgende Fassung:

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer		
			Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau		
1	Kernfach	5	DE/MA		
2	FFS	4	EN/FR		
3	NW	4	BI/CH/PH		
4	GW	4	GE/GG/SK/WR		
			Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau		
5	Kernfach	3	ma/de		
6		2	mu/ku		
7		2	re/et		
8		2	sp		
9	ffs/nfs	3/4*	en/fr/gr/it/la/ru/sn		
10	nw/if	2/3**	bi/ch/ph/if		
11		2/3	en/fr/gr/it/la/ru/sn/ge/gg/sk/wr/bi/ch/ph/if/		
			dg/ku/mu/as/fü		
12	Seminarfach	1,5			
13	Wahlfach	2/3**	Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.		

<sup>\*</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird mit jeweils vier Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 unterrichtet.

### c) Nach Tabelle E wird folgende Tabelle F eingefügt:

### "F. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im bilingualen Zug an Gymnasien

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer		
			Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau		
1	Kernfach	5	DE/MA		
2	FFS	4	EN/FR		
3	NW	4	BI/CH/PH		
4	GW	4	GE/GG/SK		
4			(Unterrichtssprache ist Englisch oder Französisch.)		
			Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau		
5	Kernfach	3	ma/de		
6		2	mu/ku		
7		2	re/et		
8		2	sp		
9	ffs/nfs	3/4*	en/fr/gr/it/la/ru/sn		
10	nw/if	2/3**	bi/ch/ph/if		
11		2/3**	en/fr/gr/it/la/ru/sn/ge***/gg***/sk/wr/bi/ch/ph/		
11		2/3	if/dg/ku/mu/as/fü		
12	Seminarfach	1,5			
13		2/3**	Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten. fr-lit****		

<sup>\*</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird mit jeweils vier Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 unterrichtet.

<sup>\*\*</sup> Das Fach Informatik sowie die fortgeführten Fremdsprachen werden auf grundlegendem Anforderungsniveau im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 unterrichtet."

<sup>\*\*</sup> Das Fach Informatik sowie die fortgeführten Fremdsprachen werden auf grundlegendem Anforderungsniveau im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 unterrichtet.

<sup>\*\*\*</sup> Das zweite gesellschaftswissenschaftliche Sachfach für das Abibac wird jeweils mit zwei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 unterrichtet. Die Unterrichtssprache ist Französisch.

<sup>\*\*\*\*</sup>Belegungspflichtig für das Abibac."

d) Die Legende erhält folgende Fassung:

### "Legende

- ar Arabisch
- as Astronomie
- bi Biologie
- ch Chemie
- cn Chinesisch
- de Deutsch
- dg Darstellen und Gestalten
- en Englisch
- en-lit Englischsprachige Literatur
- et Ethik
- ffs fortgeführte Fremdsprache
- fr Französisch
- fr-lit französischsprachige Literatur
- fs Fremdsprache
- fü fächerübergreifende Angebote
- ge Geschichte
- gg Geografie
- gw Gesellschaftswissenschaft (ge, gg, sk, wr)
- gr Griechisch
- if Informatik
- it Italienisch
- ia Japanisch
- ku Kunst
- la Latein
- ma Mathematik
- mu Musik
- nfs eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache
- nw Naturwissenschaft (bi, ch, ph)
- ph Physik
- re Religionslehre
- ru Russisch
- sk Sozialkunde
- sn Spanisch
- sp Sport
- wr Wirtschaft und Recht

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben bezeichnet."

### Artikel 2

### Weitere Änderung der Thüringer Schulordnung

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBI. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Für die Anmeldung an einer Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk oder an einer Gemeinschaftsschule sind die §§ 139a bis 139c zu beachten."

Dem § 122 Abs. 1 werden folgende Sätze vorangestellt: "Den Eltern obliegt die Anmeldung für die Regelschule. Der Zeitraum für die Anmeldung, der eine Woche von Montag bis Samstag beträgt, wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig bekanntgegeben. Für die Anmeldung an einer Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk sind die §§ 139a bis 139c zu beachten."

- 3. § 128 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule und der Gemeinschaftsschule sowie Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule erhalten mit dem Halbjahreszeugnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der Gemeinschaftsschule erhalten auf Antrag der Eltern bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Terminplans nach § 134."
  - b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort "Empfehlung" die Verweisung "nach Absatz 1 Satz 2" eingefügt.
- In § 129 wird die Verweisung "§ 128" durch die Verweisung "§ 128 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
- 5. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Zeitraum für die Anmeldung, der eine Woche von Montag bis Samstag beträgt, wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig bekanntgegeben."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Anmeldung an einem Gymnasium sind die §§ 139a bis 139c zu beachten."

- 6. § 131 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Aufnahmeprüfung in Form von Probeunterricht"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Eine Aufnahmeprüfung findet auf Antrag der Eltern für Schüler statt, die nicht nach § 125 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind. Die Aufnahmeprüfung kann in der Regel nicht nachgeholt werden."

- 7. § 134 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. Dem Neunten Teil wird folgender Fünfter Abschnitt angefügt:

## "Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk

### § 139a Anmeldung

- (1) Zur Aufnahme in die Klassenstufen 1 und 5 an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk wählen die Eltern mit jeweils einem Erstund Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben.
- (2) Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden berücksichtigt, soweit sie in das Auswahlverfahren noch einbezogen werden können.
- (3) Es obliegt den Eltern, bei der Anmeldung alle für das Auswahlverfahren nach den §§ 139b und 139c erheblichen Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen. Sie haben insbesondere die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall im Sinne des § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG ergeben könnte. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule; § 124 Abs. 1 bis 4 sowie § 148 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 bleiben unberührt.

#### § 139b

### Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang an der Erst- und Zweitwunschschule

- (1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach § 139a Abs. 1 die Aufnahmekapazität der Schule, wird ein Auswahlverfahren nach § 15a ThürSchulG durchgeführt.
- (2) Im Auswahlverfahren sind jeweils in getrennten Verfahren zunächst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch zu berücksichtigen.
- (3) Die Erstwunschschule sichtet die Anmeldungen und trifft im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine Auswahlentscheidung. Die Aufnahme erfolgt nach den in § 15a Abs. 1 bis 4 ThürSchulG genannten Kriterien. Dabei sind Schüler nach § 15a Abs. 6 ThürSchulG vorrangig aufzunehmen. Die Schule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht an der Erstwunschschule aufgenommen werden können, im Original an die Zweitwunschschule weiter.

- (4) Für das Auswahlverfahren an der Zweitwunschschule gilt Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die Schule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht an der Zweitwunschschule aufgenommen werden können, im Original an das zuständige Schulamt weiter.
- (5) Schüler, deren Aufnahme an einer Wunschschule abgelehnt worden ist, werden von der ablehnenden Schule in eine Nachrückliste aufgenommen, deren Rangfolge sich aus den für die Aufnahme geltenden Regelungen ergibt. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens freiwerdende Schulplätze werden entsprechend dieser Rangfolge nachbesetzt. Eine Nachbesetzung über die Nachrückliste ist für die Klassenstufe 1 bis zum ersten Schultag und für die Klassenstufe 5 bis sechs Wochen nach dem ersten Schultag zulässig.
- (6) Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren.

### § 139c Zuweisung

- (1) Nach Durchführung des Auswahlverfahrens an der Erst- und Zweitwunschschule nach § 139b teilen alle Schulen dem zuständigen Schulamt mit, ob sie über freie Schulplätze verfügen oder ob die Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die jeweils zuständigen Schulämter tragen dafür Sorge, dass jeder Schüler, der nicht an der Erst- oder Zweitwunschschule aufgenommen werden konnte, einer geeigneten Schule zugewiesen wird.
- (2) Das zuständige Schulamt weist die Schüler nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger in Abstimmung mit den aufnahmefähigen Schulen einer Schule zu. Bei der Entscheidung können neben altersangemessenen Schulwegen weitere organisatorische und pädagogische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Das zuständige Schulamt teilt den Eltern mit, an welcher Schule ihr Kind aufgenommen wird.
- (3) Die Kreiselternsprecher haben das Recht, auf Nachfrage darüber informiert zu werden, wie viele Schüler der jeweiligen Schule zugewiesen wurden."
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### Artikel 3 Änderung der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium

Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium vom 18. Juni 2009 (GVBI. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 2018 (GVBI. S. 282), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Das am Ende der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen auf der Grundlage des 'Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)' erreichte Niveau wird entsprechend den

Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den 'Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)' auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht wurden."

In § 51 werden die Worte "in m\u00e4nnlicher und weiblicher Form" durch die Worte "f\u00fcr alle Geschlechter" ersetzt.

### Artikel 4 Änderung der Thüringer Kollegordnung

Die Thüringer Kollegordnung vom 10. Juni 2009 (GVBI. S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Mai 2018 (GVBI. S. 282), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 wird die Verweisung "§ 2, der Erste Abschnitt des Zweiten Teils, die §§ 9 bis 16, der Vierte und Fünfte Teil, die §§ 136, 137 und der Vierzehnte Teil der Thüringer Schulordnung" durch die Verweisung "§ 2, der Erste Abschnitt des Zweiten Teils, die §§ 9 bis 16, der Vierte und Fünfte Teil sowie die §§ 136 und 137 ThürSchulO" ersetzt.
- 2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe "19. Lebensjahr" durch die Angabe "18. Lebensjahr" ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort "dreijährige" durch das Wort "zweijährige" ersetzt.
- 3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe "19. Lebensjahr" durch die Angabe "18. Lebensjahr" ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort "dreijährige" durch das Wort "zweijährige" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "des Leistungsbilds sowie der persönlichen Verhältnisse und des Lebensalters" durch die Worte "von Härtefällen sowie der Eignung und Leistung" ersetzt.
- In § 18 werden die Worte "jeweils in m\u00e4nnlicher und weiblicher Form" durch die Worte "f\u00fcr alle Geschlechter" ersetzt.

### Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung vom 6. April 2004 (GVBI. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 22), außer Kraft.

Erfurt, den 18. September 2020

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

### Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung Vom 21. September 2020

Aufgrund des § 43 Abs. 5 Satz 1, des § 44 Abs. 6 und des § 60 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

### Artikel 1

Die Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung vom 1. März 2004 (GVBI. S. 432, 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2014 (GVBI. S. 200), wird wie folgt geändert:

- In der Langfassung der Überschrift werden die Worte "Genehmigung und" gestrichen.
- In § 1 werden die Worte "Genehmigung und" gestrichen und die Worte "schulbuchersetzender Lernsoft-

ware" durch die Worte "digitalen Bildungsmedien" ersetzt.

- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Hilfsmittel" ein Komma und die Worte "insbesondere Schulbücher oder digitale Bildungsmedien" eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Worte "schulbuchersetzende Lernsoftware" durch die Worte "digitale Bildungsmedien" ersetzt.
    - cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

- "6. digitale Bildungsmedien multimediale oder interaktive Lehr- und Lernanwendungen; dazu gehören nicht die technische Infrastruktur oder digitale Endgeräte."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummern 1 und 3 werden aufgehoben. Die Nummer 2 wird zur Nummer 1.
  - bb) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte "schulbuchersetzender Lernsoftware" durch die Worte "digitalen Bildungsmedien" ersetzt, und die Nummern rücken durch die Streichungen der Nummern 1 und 3 auf und werden die Nummern 2 und 3.
- In § 3 Abs. 2 werden die Worte "von Mann und Frau" durch die Worte "der Geschlechter" ersetzt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "oder genehmigt" gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Worte "schulbuchersetzende Lernsoftware" durch die Worte "digitale Bildungsmedien" ersetzt.
- 6. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Zulassungserfordernis von Lehr- und Lernmitteln

Alle zur Verwendung an allgemeinbildenden Schulen vorgesehenen Lehr- und Lernmittel gelten als zugelassen, wenn sie die Anforderungen des § 3 erfüllen."

- In der Überschrift des dritten Abschnitts werden die Worte "Genehmigungsverfahren für Schulbücher im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a" durch die Worte "Zulassungsverfahren für Schulbücher" ersetzt.
- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Antrag" durch das Wort "Antragsverfahren" ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "zur Eröffnung eines Genehmigungsverfahrens ist der Antrag eines Verlags auf Genehmigung eines Schulbuchs" durch die Worte "für die Aufnahme in den Schulbuchkatalog nach § 9 ist der Antrag eines Verlags auf Zulassung beim für das Schulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Komma nach dem Wort "Verkaufspreis" und die Worte "Konzeptionspapier, Begleitmaterialien" gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "auf Genehmigung" gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 3 werden das Komma nach dem Wort "Schulbücher" und die Worte "für die eine neue Genehmigung beantragt wird," gestrichen.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
  - "(4) Bei Zweifeln, ob die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind, kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium Gutachter hinzuziehen. Als Gutachter sind Lehrer im Landesdienst einzusetzen; sie müssen in der Prüfungsangelegenheit unbefangen sein."
- 9. § 7 erhält folgende Fassung:

### "§ 7 Schulbücher für den Religionsunterricht

Die Zulassung der Schulbücher für den Religionsunterricht bedarf der Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft; hierzu sind fünf Exemplare bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium einzureichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2."

- 10. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Zulassung" ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird gestrichen. Aus Absatz 2 wird Absatz 1 und darin das Wort "Genehmigung" jeweils durch das Wort "Zulassung" ersetzt. Nach dem Wort "Widerruf" in Satz 1 werden die Worte "durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium" eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Worte und Punkte "Die Genehmigung eines Schulbuchs wird auf sieben Jahre befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Widerruf der Genehmigung ist zu begründen." werden gestrichen und durch die Worte "Die Höhe der Gebühren regelt die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 4. November 2019 (GVBI. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung." ersetzt.
- 11. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten" durch das Wort "zugelassenen" ersetzt und nach dem Wort "erscheinenden" das Wort "digitalen" eingefügt. Nach dem Wort "Schulbuchkatalog" werden die Worte "auf der Homepage des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums" eingefügt.
- 12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Sondergenehmigung" durch das Wort "Sonderzulassung" ersetzt.
- b) Das Wort "Genehmigung" wird durch das Wort "Zulassung" und das Wort "Sondergenehmigung" wird durch das Wort "Sonderzulassung" ersetzt.
- 13. In § 11 Abs. 1 werden die Worte "schulbuchersetzender Lernsoftware" durch die Worte "digitalen Bildungsmedien" ersetzt.
- 14. In § 12 Abs. 1 werden die Worte "die schulbuchersetzende Lernsoftware" durch die Worte "digitale Bildungsmedien" und die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6" ersetzt.

- 15. In § 14 Satz 2 werden die Worte "schulbuchersetzender Lernsoftware" durch die Worte "digitalen Bildungsmedien" ersetzt.
- 16. In § 19 werden die Worte "in m\u00e4nnlicher und weiblicher Form" durch die Worte "f\u00fcr alle Geschlechter" ersetzt.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Erfurt, den 21. September 2020

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

## Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Thüringer Schiedsstellenverordnung SGB IX -ThürSchiedsVO-SGB IX-) Vom 15. September 2020

Aufgrund des § 133 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2789) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBI. S. 2), verordnet die Landesregierung:

### § 1 Errichtung der Schiedsstelle

- (1) Nach § 133 SGB IX wird eine Schiedsstelle errichtet.
- (2) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle im Landesverwaltungsamt geführt; die Mitarbeiter dieser Geschäftsstelle unterliegen, soweit sie für die Schiedsstelle tätig sind, den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Schiedsstelle.
- (3) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle hat das für Soziales zuständige Ministerium.

### § 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, fünf Vertretern der Leistungserbringer sowie fünf Vertretern der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe.
- (2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder haben einen oder zwei Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Leistungserbringer oder einem Träger der Eingliederungshilfe tätig sein.

### § 3 Bestellung der Mitglieder

- (1) Als Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter bestellen:
- drei Mitglieder und deren Stellvertreter die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.,
- ein Mitglied und dessen Stellvertreter der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen gemeinsam,
- ein Mitglied und dessen Stellvertreter die im Lande vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger gemeinsam.
- (2) Als Vertreter der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bestellen der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen gemeinsam drei Mitglieder und deren Stellvertreter. Als Vertreter des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bestellt das für Soziales zuständige Ministerium zwei Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (3) Die Bestellung des Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder und der jeweiligen Stellvertreter bedarf der Schriftform. Die Bestellung wird wirksam, sobald die Bestellten ihr Einverständnis der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich mitgeteilt haben. Die Geschäftsstelle teilt die Bestellung den nach den Absätzen 1 und 2 für die Bestellung zuständigen Organisationen mit.

### § 4 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am ersten Tage des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder und der jeweiligen Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird von den jeweils für die Bestellung zuständigen Organisationen nach § 3 Abs. 1 oder 2 für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied oder ein Ersatzstellvertreter bestellt.
- (4) Sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode fordert die Geschäftsstelle der Schiedsstelle die Organisationen unter angemessener Fristsetzung auf, die Kandidaten für den Vorsitz und dessen Stellvertreter gemeinsam zu benennen sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Eine wiederholte Benennung oder Bestellung des Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder sowie der Stellvertreter ist zulässig.

### § 5 Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können jeweils von den beteiligten Organisationen gemeinsam unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers abberufen werden. Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen können sie jeweils aus wichtigem Grund durch das Landesverwaltungsamt abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung ihrer Interessen den nach § 3 Abs. 1 und 2 für die Bestellung zuständigen Organisationen eine weitere Zusammenarbeit mit demjenigen, der abberufen werden soll, bis zum Ende der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann. Dem betroffenen Vorsitzenden oder Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter können unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben.
- (3) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich mitzuteilen; diese unterrichtet die nach § 3 Abs. 1 und 2 für die Bestellung zuständigen Organisationen.
- (4) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle ihr Amt niederlegen.

### § 6 Amtsführung

- (1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich einen Stellvertreter zur Teilnahme auffordern und die Verhinderung sowie die Stellvertretung der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder, ihre Stellvertreter sowie die Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 7 haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 7 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

Die durch § 7 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 21. September 2018 (GVBI. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist an den Verfahren der Schiedsstelle nach § 11 zu beteiligen. Sie kann an den Sitzungen der Schiedsstelle beratend teilnehmen.

### § 8 Geschäftsordnung

- (1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; sie bedürfen der Einwilligung der Rechtsaufsicht.

### § 9 Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Antrags einer Partei bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- 1. die Bezeichnung der Parteien,
- 2. den Sachverhalt und das zusammengefasste Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen,
- die Angabe der Gründe, aus denen eine Vereinbarung nicht erzielt werden konnte,
- 4. einen Entscheidungsantrag.

Die Unterlagen, die den Verhandlungen über den streitigen Punkt zugrunde gelegen haben, sind beizufügen.

(3) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle leitet der anderen Partei eine Ausfertigung des Antrags einschließlich der Unterlagen zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

### § 10 Vorbereitung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Er legt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest.
- (2) Die Ladungsfrist für Parteien und Mitglieder soll zwei Wochen nicht unterschreiten. Die Ladung enthält Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie über den Gegenstand und die von den Parteien eingereichten Unterlagen. Es kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Zeit und Ort der Sitzung sind den Stellvertretern mitzuteilen.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden sind die Parteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Sachverständige und Zeugen der Parteien können zu Verhandlungen auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorsitzende kann den Sachverhalt mit den Parteien erörtern und auf eine gütliche Einigung in den strittigen Punkten hinwirken. Über den wesentlichen Inhalt des Erörterungstermins ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 11 Entscheidungen

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung.
- (2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens je drei Vertreter der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe anwesend sind. Tritt die Schiedsstelle wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Schiedsstelle berät und stimmt nichtöffentlich in Abwesenheit der Parteien ab.
- (4) Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.
- (6) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### § 12 Verfahrenskosten und Kostentragung

- (1) Die Verfahrenskosten setzen sich aus der Verfahrensgebühr und der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige nach § 13 Abs. 3 zusammen.
- (2) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Verfahrensgebühr in Höhe von mindestens 400 Euro und höchstens 6 000 Euro erhoben. Die Höhe der Verfahrensgebühr setzt der Vorsitzende durch Beschluss fest. Sie ist so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und der Bedeutung der Sache andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht und die Kosten der Schiedsstelle für Entschädigungen nach § 13 Abs. 1 und die Kosten der Geschäftsstelle der Schiedsstelle gedeckt sind.
- (3) Die Verfahrenskosten trägt die unterliegende Partei. Bei teilweisem Unterliegen sowie im Fall einer gütlichen Einigung teilt der Vorsitzende die Verfahrenskosten anteilmäßig zwischen den Vertragsparteien auf. Über die Kostentragungspflicht der beteiligten Vertragsparteien bei Rücknahme des Antrags entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen.
- (4) Der Beschluss nach Absatz 2 ist den beteiligten Parteien und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich der streitgegenständliche Sachverhalt fällt, durch die Geschäftsstelle der Schiedsstelle zuzustellen.
- (5) Die Verfahrenskosten werden mit der Zustellung der Kostenentscheidung nach den Absätzen 2 oder 4 fällig.

### § 13 Entschädigung

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen zu Beginn der Amtsperiode gemeinsam festsetzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Pauschalbetrag vom Landesverwaltungsamt festgesetzt.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelung.
- (3) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen.

### § 14 Zuständige Behörde

Das Landesverwaltungsamt ist die zuständige Behörde nach § 133 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

### § 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 15. September 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

### Thüringer Verordnung zur Übertragung und Bereinigung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge Vom 6. Oktober 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBI. S. 2) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

# Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (Thüringer ESVG-Zuständigkeitsverordnung -ThürESVGZustVO-)

### § 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten von Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungsund -vorsorgegesetzes (ESVG) vom 4. April 2017 (BGBI. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

### § 2 Behörden

- (1) Untere Behörden für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis.
- (2) Obere Behörde für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.
- (3) Oberste Behörde für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Die unteren Behörden nach § 2 Abs. 1 sind für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie treffen die erforderlichen Vorkehrungen und erlassen Maßnahmen zur Abwehr einer Versorgungskrise nach § 1 Abs. 1 ESVG für ihr Gebiet; insbesondere sorgen sie für die Schulung geeigneten Personals und dessen sachliche Ausstattung.
- (2) Die obere Behörde nach § 2 Abs. 2 ist für alle Aufgaben und Maßnahmen zuständig, die einen zentralen Vollzug erfordern. Ein zentraler Vollzug ist erforderlich, wenn vorbeugende oder abwehrende Maßnahmen gegen eine Versorgungskrise nach § 1 Abs. 1 ESVG ein die Gebiete von Landkreisen und kreisfreien Städten überschreitendes Handeln gebieten. Im Streit- oder Zweifelsfall entscheidet die Behörde nach Absatz 3, ob ein zentraler Vollzug erforderlich ist.
- (3) Die oberste Behörde nach § 2 Abs. 3 ist für grundsätzliche Angelegenheiten und die länderübergreifende Zusammenarbeit zuständig.

### § 4 Fachaufsicht

- (1) Fachaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte beim Vollzug der Aufgaben nach dieser Verordnung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium. Die übergeordneten Behörden können den nachgeordneten Behörden allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.
- (2) Die Fachaufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit die Fähigkeiten zur Bewältigung einer Versorgungskrise nach § 1 Abs. 1 ESVG zu überprüfen.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 ESVG, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, wenn es die vollziehbare Anordnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ESVG, der zuwidergehandelt wurde, erlassen hat, ihm eine Auskunft nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 ESVG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder dessen Beauftragter nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 ESVG bei der Einholung von Auskünften nicht unterstützt wurde.

#### Artikel 2

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 19 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-,

Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBI. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 323), werden aufgehoben.

### Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz vom 21. Februar 1994 (GVBI. S. 257), geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731), außer Kraft.

Erfurt, den 6. Oktober 2020

### Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Infrastruktur

und Landwirtschaft

Bodo Ramelow Benjamin Hoff

### Thüringer Verordnung zur Bereinigung von Zuständigkeiten und Übertragungen im Bereich des Tierzuchtrechts Vom 6. Oktober 2020

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2, des § 19 Abs. 2, des § 25 Abs. 2 und des § 28 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 18. Januar 2019 (BGBI. I S. 18),

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328), und

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBI. S. 2) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeitsund Übertragungsverordnung

Die Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungsverordnung vom 12. Februar 2018 (GVBI. S. 40), geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

### "§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Das für Tierzucht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach
- § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 9 und § 21 Abs. 6 TierZG und

- § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBI. I S. 1776) in der jeweils geltenden Fassung zur Bestellung des Prüfungsausschusses; zur Einhaltung der geltenden veterinärrechtlichen Bestimmungen wird der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für Veterinärwesen zuständigen Ministerium bestellt.
- (2) Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen für Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten in tierseuchenhygienischer Hinsicht nach § 18 Abs. 7 TierZG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 TierZG ist das Landesamt für Verbraucherschutz. Im Übrigen ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz und nach sämtlichen Rechtsverordnungen auf der Grundlage tierzuchtrechtlicher Gesetze sowie den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, soweit jeweils nicht andere Regelungen über die Zuständigkeiten bestehen. In den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 3 TierZG handelt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zur Einhaltung der geltenden veterinärrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz.

(3) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 TierZG."

### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 TierZG" durch die die Verweisung "§ 9 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 TierZG" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Nr. 2 TierZG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 2 TierZG" ersetzt.
- 3. Folgender § 4 wird angefügt:

Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Veröffentlichung von Ergebnissen

Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für die Tierarten Schaf und Pferd sowie die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse wird auf die nach der Anlage zuständige Behörde und Dritte übertragen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde und die Dritten können weitere Dritte beauftragen, an der Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung mitzuwirken, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten."

4. Folgender § 5 wird angefügt:

### "§ 5 Außerkrafttreten

§ 4 und die Anlage treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft."

5. Folgende Anlage wird angefügt:

(zu § 4 Satz 1)

	Art der Leistungsprüfung		Zuständige Behörde oder Dritte für die:		
Tierart			Organisation und Durchführung der Leistungsprüfung, Datenerhebung	Aufbereitung und Veröffentli- chung der Leistungsprüfungs- ergebnisse oder der Ergebnis- se von Herkunftsvergleichen	veranlasst Veröffentli-
Schaf	1.	ELP auf Fleischleis- tung an Station	LVT	TLLLR	LVT
	2.	ELP auf Fleischleis- tung im Feld	LVT	TLLLR	LVT
	3.	Geschwister- und NKP auf Fleischleistung an Station	LVT	TLLLR	LVT
	4.	Zuchtleistungsprüfung	LVT	TLLLR	LVT

"Anlage

			7.	estinations Dalamada adam Daitta fi	San alian	
	Art der Leistungsprüfung		Zuständige Behörde oder Dritte für die:			
Tierart			Organisation und	_		
Herait			Durchführung der	chung der Leistungsprüfungs-		
			Leistungsprüfung,	ergebnisse oder der Ergebnis-	chung der Zuchtwerte	
			Datenerhebung	se von Herkunftsvergleichen		
	5.	Milchleistungsprüfung	LVT	LVT	LVT	
	6. Bewertung funktionaler Merkmale einschließ-lich Wollqualität von					
		Zuchtböcken	TLLLR	TLLLR	LVT	
		Zuchtschafen	LVT	LVT	LVT	
Pferd	1.	HLP auf Station für				
		Reitpferderassen	PZV	PZV	PZV	
	2.	ELP auf Station für				
		Hengste anderer Ras-				
		sen	PZV	PZV	TLLLR	
	3.	ELP auf Station für				
		Stuten	PZV	PZV	TLLLR	
	4.	ELP im Feld	PZV	PZV	TLLLR	
	5.	Bewertung funktionaler				
		Merkmale	TLLLR	TLLLR	TLLLR	

#### Verzeichnis der Abkürzungen:

TLLLR Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und

Ländlichen Raum

ELP Eigenleistungsprüfung HLP Hengstleistungsprüfung

NKP Nachkommenprüfung LVT Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V.

PZV Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.

### Artikel 2

### Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft

§ 2 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs-

und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBI. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 323), wird aufgehoben.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Oktober 2020

### Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Infrastruktur

und Landwirtschaft

Bodo Ramelow Benjamin Hoff

### Verordnung

## über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2020 (ThürKHG-PVO 2020) Vom 13. Oktober 2020

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBI. S. 209), verordnet die Landesregierung:

### § 1 Wertgrenze

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

§ 2 Jahrespauschale

- (1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der im 7. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete in folgende Gruppen gegliedert:
- 1. A 1: Allgemeinkrankenhäuser,
- 2. A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,

- 3. F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie/ Psychotherapie/psychosomatische Medizin,
- 4. F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie,
- F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B.

Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Satz 1 ist in der Anlage bestimmt.

- (2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG im Haushaltsjahr 2020 ist die Anzahl der im Jahr 2018 abgerechneten Behandlungstage für stationäre Behandlungen. Die Jahrespauschalen betragen je Behandlungstag für die Gruppe
- A 1: 10,30 Euro,
   A 2: 11,50 Euro,
   F 1: 4,80 Euro,
   F 2: 23,00 Euro und
   F 3: 8,00 Euro.
- (3) Als Behandlungstage gelten die Berechnungs- und Pflegetage für stationäre Behandlungen, wie sie in den Erhebungen nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBI. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung von den Krankenhäusern für das Jahr 2018 angegeben und dem für die Krankenhausplanung zuständigen Ministerium mitgeteilt wurden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Kran-

kenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 wird eine Mindesthöhe von 130 000 Euro für die Jahrespauschale festgesetzt. Diese Mindestpauschale erhalten auch die Krankenhäuser, die neu in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommen wurden und keine Leistungszahlen für das Jahr 2018 abrechnen können.

### § 3 Zuschlag für Ausbildungsstätten

Die in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätten erhalten im Haushaltsjahr 2020 jeweils eine Pauschale nach § 12 Abs. 2 ThürKHG in Höhe von 75 000 Euro.

### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2

### Gruppe A 1: Allgemeinkrankenhäuser

- Klinikum Altenburger Land GmbH,
- Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
- Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
- KMG Kliniken SE: Krankenhäuser Bad Frankenhausen, Sömmerda und Sondershausen,
- Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
- Klinikum Bad Salzungen GmbH,
- HELIOS Klinik Blankenhain GmbH,
- St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
- SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
- HELIOS Klinikum Gotha GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH,
- Henneberg-Kliniken Betriebsgesellschaft mbH: Henneberg Klinik Hildburghausen,
- HELIOS Klinikum Meiningen GmbH,
- Eichsfeld-Klinikum gGmbH: Krankenhäuser Heiligenstadt, Worbis und Reifenstein,
- Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH,
- Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
- MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH: Krankenhäuser Sonneberg und Neustadt am Rennweg,
- Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

### Gruppe A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie

- Zentralklinik Bad Berka GmbH,
- HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
- SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
- Südharz Klinikum gGmbH Nordhausen,
- SRH Zentralklinikum Suhl GmbH.

### Gruppe F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie/ Psychotherapie/ psychosomatische Medizin,

- Evangelische Lukas Stiftung Altenburg Fachkrankenhaus für Psychiatrie,
- HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
- Sozialwerk Meiningen gGmbH: Geriatrische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
- Ökumenisches Hainich-Klinikum gGmbH Mühlhausen,
- Lungenklinik Neustadt GmbH,
- Kreiskrankenhaus Ronneburg Fachklinik für Geriatrie GmbH,
- Dr. Ebel Fachklinik GmbH und Co.: Klinik Bergfried Saalfeld KG,
- Dr. Becker Klinikgesellschaft mbH und Co.: Burg-Klinik Stadtlengsfeld,
- ASKLEPIOS Fachklinikum Stadtroda GmbH,
- Klinik an der Weißenburg GmbH.

#### Gruppe F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie

- Marienstift Arnstadt: Fachkrankenhaus für Orthopädie,
- HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
- Waldkliniken Eisenberg GmbH.

### Gruppe F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B

- Moritz-Klinik Bad Klosterlausnitz.
- Median Heinrich-Mann-Klinik Bad Liebenstein,
- m&i Fachklinik Bad Liebenstein,
- Median Klinik Bad Tennstedt.

### Verordnung

### über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Thüringer Transparenzportalverordnung -ThürTPVO-) Vom 29. September 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 373) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBI. S. 2) verordnet die Landesregierung:

### § 1 Einrichtung des Transparenzportals

- (1) Die Landesregierung stellt das Transparenzportal nach § 7 ThürTG als Internetanwendung auf dem Verwaltungsportal des Freistaats Thüringen unter "https://verwaltung.thueringen.de/" bereit. Fehler beim Aufruf oder der Darstellung der Informationen können über ein bereitgestelltes Feld anonym oder über die angezeigten Kontaktdaten der öffentlichen Stelle, die die betreffende Information eingestellt hat, gemeldet werden.
- (2) Die Informationen werden unter Nennung der einstellenden öffentlichen Stelle thematisch geordnet bereitgestellt. Folgende Kategorien werden eingerichtet:
- 1. Bevölkerung und Gesellschaft

- 2. Energie
- 3. Internationale Themen
- 4. Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel
- 5. Regionen und Städte
- Verkehr
- 7. Wissenschaft und Technologie
- 8. Bildung, Kultur und Sport
- 9. Gesundheit
- 10. Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit
- 11. Regierung und öffentlicher Sektor
- 12. Umwelt
- 13. Wirtschaft und Finanzen
- (3) Beim Abruf von Informationen werden technisch bedingt folgende Daten gespeichert:
- 1. Datum
- 2. Uhrzeit
- 3. Suchbegriffe
- 4. abgerufene Datensätze und
- Session-ID als Identifikationsmerkmal; dieses wird für die Dauer der jeweiligen Nutzung des Registers auf dem Rechner des Nutzers mittels Cookie gespeichert.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 können als Grundlage anonymer statistischer Auswertungen, welche ihrerseits in der Internetanwendung nach Absatz 1 veröffentlicht werden können, verwendet werden.

### § 2 Verantwortlichkeiten, Nutzungsbedingungen, Zuständigkeiten

- (1) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen verantwortlich für:
- das Setzen und Aktualisieren der elektronischen Verweise einschließlich der Verknüpfung von Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 ThürTG in der betroffenen Kategorie,
- die Erfüllung der sich aus § 7 Abs. 4, 5 und 9 ThürTG ergebenden Anforderungen,
- die Entscheidung über die Dauer der Einstellung der Information in das Transparenzportal unter Beachtung des § 7 Abs. 8 ThürTG,
- deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürTG und
- die Einhaltung der durch die Veröffentlichung betroffenen Rechte, insbesondere des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Urheberrechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechts; hierauf wird auf der Startseite des Transparenzportals hingewiesen.
- (2) Neben den in § 7 Abs. 1 ThürTG genannten Informationsangeboten können weitere Informationsangebote mit dem Transparenzportal verknüpft werden. Die Entscheidung über das Setzen einer Verknüpfung trifft die für die Einrichtung und den Betrieb der Informationssammlung fachlich zuständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wird eine Information geändert, beginnt die Frist des § 7 Abs. 8 ThürTG erneut; unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Vorherige Versionen sind in der Regel zu löschen; sie sind nur dann weiterhin bereitzustellen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hieran besteht.
- (4) Die Nutzungsbedingungen für die Informationen richten sich unter Beachtung des § 7 Abs. 9 ThürTG nach den durch die einstellende öffentliche Stelle festgelegten Nutzungsbedingungen für diese Informationen, auf die elektronisch verwiesen wird.
- (5) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für
- den Betrieb des Transparenzportals entsprechend den sich aus § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2 und 3 ThürTG sowie dieser Verordnung ergebenden Funktionalitäten sowie
- die Wartung und Pflege des Transparenzportals nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Landesrechenzentrum gewährleistet, dass die eingesetzte elektronische Anwendung eine zeit- und sachgerechte Einstellung, Aktualisierung und Löschung der Informationen durch die die Informationen einstellende öffentliche Stelle ermöglicht. Zur Sicherstellung des Betriebs der Anwendung kommuniziert es unmittelbar mit den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen.

#### § 3 Verfahren zur Einstellung, Änderung und Löschung von Informationen

- (1) Die öffentlichen Stellen erhalten nach Anmeldung bei dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die für die Einstellung, Änderung und Löschung der Informationen erforderlichen technischen Redaktionszugänge. Für die Anmeldung sind dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Die öffentlichen Stellen melden dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium unverzüglich, wenn sich die Daten für die elektronische Kontaktaufnahme ändern.
- (2) Die einstellenden öffentlichen Stellen melden dem Landesrechenzentrum unverzüglich, wenn bei dem Abruf oder der Darstellung von Informationen Fehler auftreten. Das Landesrechenzentrum meldet der betroffenen öffentlichen Stelle unverzüglich, wenn gravierende technische Probleme beim Betrieb der eingesetzten elektronischen Anwendung bestehen.

### § 4 Kosten, Nutzungsentgelte

- (1) Das Land trägt die Kosten für Betrieb, Redaktion, Wartung und Pflege des Transparenzportals.
- (2) Nutzungsentgelte, die eine öffentliche Stelle nach den Nutzungsbedingungen nach § 2 Abs. 4 für die Nutzung der von ihr eingestellten Informationen erhebt, verbleiben bei dieser öffentlichen Stelle.

### § 5 Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Einträge im Transparenzportal sind bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens von den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen im Hinblick auf ihre Zuordnung zu den Kategorien nach § 1 Abs. 2 zu prüfen und soweit erforderlich anzupassen.

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Informationsregisterverordnung vom 6. August 2014 (GVBI. S. 582) außer Kraft.

Erfurt, den 29. September 2020

### Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Inneres

und Kommunales

Bodo Ramelow Georg Maier

## Thüringer Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (ThürARGEHPRVO) Vom 15. Oktober 2020

Aufgrund des § 82a Abs. 7 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBI. S. 1, 111), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), verordnet die Landesregierung:

### § 1 Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (Arbeitsgemeinschaft) setzt sich aus den nach § 82a Abs. 1 Thür-PersVG entsandten Mitgliedern zusammen.

### § 2 Konstituierung

Die an der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 82a Abs. 1 ThürPersVG beteiligten Personalräte bestimmen nach ihrer Konstituierung das jeweils für die Arbeitsgemeinschaft zu benennende Mitglied sowie dessen Stellvertreter. Beide werden dem für das Personalvertretungsrecht zuständigen Ministerium bekanntgegeben. Dessen Dienststellenleitung oder ein Vertreter beruft die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Vornahme der nach § 3 vorgeschriebenen Wahlen unverzüglich ein und leitet die Sitzung, bis die Arbeitsgemeinschaft aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

### § 3 Vorstand

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt in der Sitzung nach § 2 Satz 3 mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl ihren Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Wahl nach Absatz 1 findet in getrennten Wahlgängen statt. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat jeweils eine Stimme. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge der Stellvertretung mit der Wahl festzulegen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (6) Das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium veranlasst die Bekanntgabe der Besetzung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft mit den Vorstandsmitgliedern im Thüringer Staatsanzeiger.

### § 4 Durchführung von Sitzungen

Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft bei Bedarf, insbesondere in den Fällen des § 82a Abs. 4 ThürPersVG, an. Er lädt die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Teilnahmeberechtigten nach § 5 unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig ein und leitet die Sitzung. Eine Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist möglich, wenn alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft rechtzeitig zur Sitzung eingeladen wurden, die Arbeitsgemeinschaft beschlussfähig ist und die anwesenden Mitglieder die Erweiterung einstimmig beschließen.

### § 5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Werden in Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten behandelt, die insbesondere schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, kann ein Vertreter der zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Schwerbehindertenvertretung bei den obersten Landesbehörden beratend teilnehmen.
- (2) Werden in Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten behandelt, die besonders die in § 57 ThürPers-VG genannten Beschäftigten betreffen, kann ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretungen beratend teilnehmen.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kann je ein Beauftragter einer in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen. § 36 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürPers-VG gilt entsprechend.

### § 6 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sind.

### § 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erhalten einen Abdruck der Niederschrift, sofern sie darauf nicht verzich-

ten. Teilnahmeberechtigten nach § 5 ist der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben.

### § 8 Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, welche die Arbeitsgemeinschaft mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.

### § 9 Kosten

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben anfallenden notwendigen Reisekosten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft trägt die Dienststelle des jeweiligen Mitgliedes nach den Maßgaben des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Die oberste Landesbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten zu tragen, sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang

Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

### § 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (ThürHPRVO) vom 26. April 2013 (GVBI. S. 141) außer Kraft.

Erfurt, den 15. Oktober 2020

### Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Inneres

und Kommunales

Bodo Ramelow Georg Maier

### Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Vom 13. Oktober 2020

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 317), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

### Artikel 1

§ 5 Abs. 4 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBI. S. 457) erhält folgende Fassung:

"(4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 2020

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

### Thüringer Verordnung

## über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise für nach Landesrecht geregelte Berufe im Bereich des landwirtschaftlichen Fachschulwesens (ThürZustVOFestGAlaFA) Vom 7. September 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBI. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

### § 1 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach § 8 Abs. 1 ThürBQFG für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer

Ausbildungsnachweise für Berufe im Bereich des landwirtschaftlichen Fachschulwesens, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. September 2020

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Benjamin Hoff

### Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 20. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 und des § 17 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385), und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBI. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBI. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

### Artikel 1 Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBI. S. 501), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "100 Teilnehmern" durch die Angabe "75 Teilnehmern" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 13a Abs. 1" ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe "50 Personen" durch die Angabe "30 Personen" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe "100 Personen" durch die Angabe "75 Personen" ersetzt.
- 2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
  - "Abweichungen von den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind in der Akte zu dokumentieren."
- 3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten."
- 4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 26 wird angefügt:
    - "26. entgegen § 13a Abs. 1 eine weiter geschlossen zu haltende Einrichtung ganz oder teilweise öffnet oder eine weiter untersagte Veranstaltung oder Dienstleistung ganz oder teilweise durchführt oder anbietet."
- 5. Der bisherige § 18 wird § 13a.

- 6. § 19 wird aufgehoben.
- 7. Der bisherige § 20 wird § 18.
- Der bisherige § 21 wird § 19 und das Datum "31. Oktober 2020" wird durch das Datum "30. November 2020" ersetzt.

### Artikel 2 Änderung der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung

In § 11 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349 -355-), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBI. S. 501) geändert worden ist, wird das Datum "31. Oktober 2020" durch das Datum "30. November 2020" ersetzt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2020 in Kraft.

Erfurt, den 20. Oktober 2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

In Vertretung

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

### Achte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz

Aufgrund des § 60 Abs. 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBI. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (GVBI. S. 485) geändert worden ist, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 7. Juli 2020 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel 1

Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBI. S. 108), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. September 2019 (GVBI. S. 426), wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 2.1.1 wird folgende Nummer 2.1.2 eingefügt:
- "2.1.2 In Folge der Tarifeinigung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019 erfolgt die Erstattung der Aufwendungen für die Beschäftigung von persönlichen Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 b, Stufe 4 TV-L (Thüringen) entspricht."
- 2. Die bisherigen Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 werden die Nummern 2.1.3 bis 2.1.5.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

### Berichtigung

der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 25.08.2020 (GVBI. S. 475)

Vom 12. Oktober 2020

§ 11 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts erhält folgende Fassung:

"(1) Zuständige Behörde für

- 1. die Festlegung von Gebieten nach § 121 Abs. 1 Strl-SchG, auch in Verbindung mit § 153 StrlSchV,
- die Beteiligung am Radonmaßnahmenplan des Bundes nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 StrlSchG,
- die Entwicklung von Strategien nach § 122 Abs. 4 Satz 1 und 2 StrlSchG,
- die Befreiung von Maßnahmen nach § 123 Abs. 3 Satz 1 StrlSchG bei der Errichtung eines Gebäudes den Radonzutritt aus dem Baugrund zu verhindern oder zu erschweren und
- 5. die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 125 StrlSchG ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz."

Erfurt, den 12. Oktober 2020

Der Chef der Thüringer Staatskanzlei

Benjamin Hoff

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

- 1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
- 2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016